

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)

	Änderung	Bemerkung/Begründung
1. DVO-KiTaG	Erster Teil - Kindertagesstätten Erster Abschnitt Räumlichkeiten, Außenflächen, Größe der Gruppen, Außenstellen	

§ 1 Räumliche Mindestausstattung	§ 1 Erforderliche Räumlichkeiten	
<p>(1) ¹Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:</p> <p>1. Krippen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);</p> <p>2. Kindergärten</p> <p style="padding-left: 20px;">a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;</p> <p>3. Horte</p>		<p>Verschoben in § 2.</p> <p>Die bisherige Systematik der Aufzählung der Mindestausstattung soll vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Lüneburg v. 03.09.2019, Az.: 10 LC 13/18, revidiert werden. Denn das OVG Lüneburg war in dem zitierten Urteil davon ausgegangen, dass der Ordnungsgeber mit der Auflistung einzelner Ausstattungserfordernisse unter den Punkten a) bis c) im bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 1, DVO-KiTaG offenbar eine Rangfolge festlegen wollte, hatte das OVG doch von einem „untergeordneter Punkt c)“ gesprochen (a.a.O., Rn. 36). Die Auflösung dieser Aufzählung und die Neufassung der einzelnen räumlichen Ausstattungserfordernisse soll somit auch verdeutlichen, dass die Erfordernisse differenziert im Hinblick auf die jeweiligen Gruppenform (Krippen-, Kindergarten-, Hort- oder altersübergreifende Gruppe) und die Betreuungszeit (Vormittags- oder Ganztagsgruppe) zu werten sind.</p>

<p>a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind, b) einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken, c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können. ² Werden die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c oder Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebenen Spielnischen, Ruhe- oder Rückzugsmöglichkeiten im Gruppenraum eingerichtet, so vergrößert sich dadurch die für den Gruppenraum vorgeschriebene Mindestfläche nicht.</p>		
<p>(2) ¹ Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über: 1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche, 2. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf, 3. Garderobenbereiche außerhalb der Gruppenräume,* (3) In Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen muss zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar ist.</p>	<p>(1) ¹ Jede Kindertagesstätte muss über folgende Räumlichkeiten verfügen: 1. einen ausreichend großen Gruppenraum für jede gleichzeitig anwesende Gruppe, es sei denn, dass es sich um eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern handelt, 2. einen Ruheraum oder einen abgegrenzten Bereich zum Ausruhen, der auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, 3. je Gruppe, der mindestens ein Kind angehört, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist (Kindergartenkind), einen Raum oder abgrenzbaren Bereich, der für die Förderung einzelner Kinder genutzt werden kann, wobei der abgrenzbare Bereich auch im Gruppenraum eingerichtet werden kann, 4. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich nach Nummer 3 einen Raum oder einen abgrenzbaren Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote genutzt werden kann, 5. je Hortgruppe einen Raum für Tätigkeiten, die ungestört nicht im Gruppenraum stattfinden</p>	<p>Die Regelung rekurriert auf § 39 Nr. 3 NKiTaG. Demnach wird die Landesregierung ermächtigt, Näheres zu den Räumen, der Ausstattung und den Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 NKiTaG festzulegen. Die Ausgestaltung soll die Sicherstellung des Kindeswohls gewährleisten. Absatz 1 statuiert allgemeine Mindeststandards für räumliche Anforderungen. Diese Mindestanforderungen dienen der Sicherstellung des Kindeswohls. Die Anforderungen gelten einrichtungsbezogen. Das bedeutet, dass etwa der unter Nr. 2 genannte Ruheraum nicht für jede Gruppe jeweils vorhanden sein muss, sondern ein Ruheraum auch von mehreren Gruppen genutzt werden kann. Dadurch erhalten die Träger Flexibilität bei der Ausgestaltung der Einrichtungen. Zu Satz 1: Zu Nummer 1: Neu aufgenommen in die Aufzählung der Räumlichkeiten aus § 1 Abs. 1 1.DVO-KiTaG. Für Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern bleibt es bei den Standards nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 1. DVO-KiTaG (s. dazu auch § 3).</p>

	<p>können, wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten,</p> <p>6. einen altersgerechten Sanitärraum,</p> <p>7. einen Garderobenbereich außerhalb des Gruppenraums,</p> <p>8. eine Küche, wobei bei einer Kindertagesstätte mit einer Kernzeit von nicht mehr als vier Stunden täglich oder mit nur einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, eine Teeküche ausreicht,</p> <p>9. einen Arbeitsraum für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeit, der in einer Kindertagesstätte mit nicht mehr als zwei Gruppen auch für das Erledigen von Leitungsaufgaben genutzt werden kann und</p> <p>10. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen neben dem Arbeitsraum nach Nummer 9 einen Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben.</p> <p>²Beträgt die tägliche Kernzeit in einer Krippengruppe mehr als sechs Stunden, so muss die Kindertagesstätte abweichend von Satz 1 Nr. 2 einen separaten Ruheraum für diese Gruppe haben.</p>	<p>Zu Nummer 2: Es wird das allgemeine Erfordernis des Vorhandenseins eines Ruheraums oder einer Rückzugsmöglichkeit statuiert, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann. Bislang war die Vorgabe für Krippengruppen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) 1. DVO-KiTaG normiert, für Horte in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) 1. DVO-KiTaG. Für Kindergartengruppen gab es diese Anforderung explizit nur im Falle der Ganztagsbetreuung. Da alternativ zu einem Ruheraum lediglich eine Rückzugsmöglichkeit vorgeschrieben ist und diese sogar im Gruppenraum eingerichtet werden kann, verursacht die Vorgabe keine konnexitätsbedingten Mehrkosten. Dadurch vergrößert sich die für den Gruppenraum vorgeschriebene Mindestfläche nicht. Ferner besteht für die Träger künftig die Möglichkeit, für die gesamte Einrichtung einen Ruheraum vorzusehen. Damit wird den Trägern Flexibilität gegeben.</p> <p>Zu Nummer 3: Bislang wurde ein Kleingruppenraum oder eine Spielnische für Kindergartengruppen gefordert. Künftig wird ein Kleingruppenraum oder ein abgrenzbarer Bereich, der für Differenzierungstätigkeiten genutzt werden und auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, bei Aufnahme mindestens eines Kindergartenkindes gefordert. Damit werden auch altersübergreifende Gruppen mit Kindergartenkindern erfasst, Die Regelung löst indes keine konnexitätsbedingten Mehrkosten aus. Denn der Kleingruppenraum, der etwa für vorschulische Zwecke genutzt werden kann, kann durch einen abgrenzbaren Bereich auch im Gruppenraum substituiert werden. Der Gruppenraum wird zwingend vorausgesetzt; ein abgrenzbarer Bereich für Kindergartenkinder wurde auch für altersübergreifende Gruppen bereits bislang durch das Landesjugendamt im</p>
--	---	--

		<p>Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis aus Gründen der Gewährleistung des Kindeswohls gefordert. Denn die Möglichkeit einer störungsreduzierten Kleingruppenförderung im Vorschulalter ist eine wesentliche Gelingensbedingung zur Umsetzung des am Kindeswohl ausgerichteten Bildungsauftrags des NKiTaG. Wesensmerkmal des abgrenzbaren Bereichs ist die optische und akustische Trennung vom übrigen Gruppenbetrieb, um zurückgezogenes Fördern in der Kleingruppe zu ermöglichen. Die Einrichtung eines solchen abgrenzbaren Bereichs etwa in vorhandenen Ecken, Nischen, Erkern, Hochebenen oder durch flexible Trennelemente verursacht jedenfalls keine erheblichen Kosten.</p> <p>Zu Nummer 4: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der bislang in § 1 Abs. 3 1. DVO-KiTaG normierten Mindestanforderung.</p> <p>Zu Nummer 5: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der bislang in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b) 1. DVO-KiTaG normierten Mindestanforderung.</p> <p>Zu Nummer 6: Bislang fand sich eine Regelung zu Sanitärräumen nur zu Kleinen Kindertagesstätten in § 3 Abs. 1 Nr. 4 1. DVO-KiTaG. Die Anforderungen galten nach einem erst-recht-Schluss auch für Kindertagesstätten und entsprechen als Selbstverständlichkeit der bisherigen Verwaltungspraxis. Künftig soll die Anforderung explizit erwähnt werden. Konnexitätsbedingte Mehrausgaben werden nicht ausgelöst, da auch bislang aufgrund der Analogie zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 1. DVO-KiTaG ein alters- und</p>
--	--	---

		<p>größengerechter Sanitärbereich vorhanden sein musste.</p> <p>Zu Nummer 7: Die Regelung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 1. DVO-KiTaG.</p> <p>Zu Nummer 8: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 1. DVO-KiTaG. Eine Teeküche ist eine kleine Küche, in der man Tee, Kaffee, einen Imbiss oder Ähnliches zubereiten kann. Einzelne Elemente einer vollwertigen Küche, etwa ein Backofen oder ein Herd mit mehreren Platten, müssen nicht vorgehalten werden.</p> <p>Zu Nummer 9: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der bislang in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. DVO-KiTaG normierten Mindestanforderung.</p> <p>Zu Satz 2: Hinsichtlich der Ruheräume wird das Erfordernis gruppenbezogen normiert. Je Krippengruppe mit einer Kernzeit von mehr als 6 Stunden täglich ist ein separater Ruheraum erforderlich.</p>
<p>(2)¹ [...]</p> <p>4. Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird.*</p> <p>² Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen, wenn eine entsprechende Außenfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand bereitgestellt werden kann. 3 Die Außenfläche soll an die Kindertagesstätte anschließen; ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand</p>		<p>Verschoben in § 4.</p>

<p>möglich, so muss die Außenfläche von der Kindertagesstätte aus leicht erreichbar sein.</p>		
<p>(4) Unbeschadet des § 69 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung ist die Nutzung einer Kindertagesstätte für andere Zwecke nur zulässig, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.</p>		<p>Gestrichen, da Regelung in § NKiTaG enthalten.</p>
<p>(5) ¹ Für Gruppen, denen auch Kinder einer anderen Altersstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG) angehören (altersübergreifende Gruppen), gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl der Kinder. ² Befinden sich mindestens drei Kinder aus einer anderen Altersstufe in einer Gruppe, so ist für Kinder, die sich im Krippenalter befinden, im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 m² erforderlich. ³ Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe nach Absatz 1 zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) ¹ Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Krippenkinder), ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. ² Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die eingeschult sind (Hortkinder), ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. ³ Gehören der altersstufenübergreifenden Gruppe zu weniger als einem Drittel Hortkinder an, so ist je Hortkind ein Arbeitsplatz für das ungestörte Erledigen der Hausaufgaben erforderlich.</p>	<p>Ausdrücklich aufgenommen wird in Satz 3 die Verpflichtung zum Vorhalten eines geeigneten Arbeitsplatzes je Schulkind in altersübergreifenden Gruppen. Es muss nicht zwingend ein eigener Hausaufgabenraum eingerichtet werden, wohl aber ein Arbeitsplatz in ruhiger Atmosphäre, der z. B. auch in Doppelnutzung, etwa in der Kinderbücherei, dem Rollenspielraum, einem Therapieraum, einem zeitgleich ungenutzten Gruppenraum o.Ä. eingerichtet werden kann. Die bisherige Beratungspraxis des Landesjugendamtes hat bereits bislang einen entsprechenden Arbeitsplatz gefordert. Daher entspricht das Erfordernis der bisherigen Genehmigungspraxis.</p>

	<p>§ 2</p>	
--	------------	--

	Größe des Gruppenraumes	
	<p>(1) Der Gruppenraum muss</p> <p>1. bei Krippengruppen eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je genehmigtem Platz und</p> <p>2. bei Kindergartengruppen und Hortgruppen eine Bodenfläche von mindestens 2 m² je genehmigtem Platz haben.</p>	<p>Die Regelung rekurriert auf § 39 Nr. 3 NKiTaG. Demnach wird die Landesregierung ermächtigt, Näheres zu den Räumen, der Ausstattung und den Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 NKiTaG festzulegen. Die Ausgestaltung soll die Sicherstellung des Kindeswohls gewährleisten.</p> <p>Die räumlichen Mindeststandards werden in Absatz 1 für Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen festgelegt. Die Quadratmeterzahlen entsprechen den bisher für die jeweilige Gruppenform festgelegten Standards. Die Standards sollen beibehalten werden, auch wenn nach § 7 Abs. 1 bis 4 NKiTaG die Förderung von Kindern einer anderen Altersstufe je Gruppe im laufenden Kindergartenjahr im Hinblick auf die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII unschädlich ist, sofern diese Kinder in Krippengruppen im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, in Kindergartengruppen höchstens zwei gleichzeitig anwesende Kinder in den nächsten drei Monaten ab ihrer Aufnahme die nächste Altersstufe erreichen bzw. in Hortgruppen im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden. Sofern ein Träger von der in § 7 NKiTaG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, gelten somit auch für die Kinder einer anderen Altersstufe die räumlichen Mindeststandards der genehmigten Gruppenform.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Platzteilung wird künftig auf genehmigte Plätze einer Gruppe abgestellt. Im Falle der Platzteilung wird ein Platz von zwei Kindern belegt.</p>

	<p>(2) ¹Bei altersstufenübergreifenden Gruppen ist eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind im Gruppenraum erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der Kinder Krippenkinder sind; mindestens 2 m² sind ausreichend, wenn mindestens die Hälfte der Kinder keine Krippenkinder sind. ²Abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 sind je Krippenkind mindestens 3 m² erforderlich, wenn mindestens drei Kinder Krippenkinder sind.</p>	<p>Die Regelung entspricht den bisher in § 1 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der 1. DVO-KiTaG normierten Vorgaben.</p>
	<p>(3) In integrativen Gruppen (§ 16 Satz 1), in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung gefördert werden, für die ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich durch den örtlichen Träger festgestellt worden ist, muss der Gruppenraum abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind haben.</p>	<p>Es wird der bislang in § 2 Abs. 7 Satz 1 2. DVO-KiTaG normierte Standard für die Grundfläche einer integrativen Kindergartengruppe inhaltlich um Unklarheiten bereinigt. Bislang galten die höheren Quadratmeteranforderungen für jede integrative Kindergartengruppe, also bereits bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen, vgl. die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Satz 1 2. DVO-KiTaG. Auch wurde nicht gefordert, dass ein erhöhter Aufwand für die Förderung dieses Kindes festgestellt sein musste. Die Anforderungen galten auch für sog. integrative Kindergartengruppen, die als altersübergreifende Gruppen geführt wurden, vgl. § 2 Abs. 3 2. DVO-KiTaG. Nach heutiger Klassifizierung handelt es sich hierbei um altersübergreifenden Gruppen, in denen überwiegend Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind. Da es Schwierigkeiten auf Seiten der Träger gab, diese erhöhten Anforderungen in der Praxis einzuhalten und damit die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in einer Gruppe hemmte, soll die Regelung künftig an die ansonsten übliche Systematik der integrativen Gruppen angepasst werden. Danach knüpfen die gesteigerten Anforderungen bei Kindergartengruppen an die Aufnahme von mindestens zwei Kindern mit</p>

		Behinderungen, für die ein erhöhter Aufwand nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG festgestellt wurde, an.
	(4) Bei der Bemessung der Bodenfläche bleiben Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m außer Betracht.	Die Regelung lehnt sich an § 43 Abs. 1 Satz 2 NBAuO an. Nach dieser Norm in der Bauordnung bleiben bei der Bemessung der Grundfläche Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m außer Betracht.

§ 3 Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten	§ 3 Größe von Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern	
<p>(1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Kind mindestens 3 m² Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärzimmers nicht mitzurechnen sind, 2. einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden, 3. Rückzugsmöglichkeiten, 4. einen besonderen Sanitärzimmersraum, 5. bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten, 6. dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien. 	<p>¹Eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn genehmigten Plätzen muss eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je genehmigtem Platz haben. ²Bei der Berechnung der Bodenfläche bleiben die Küche oder die Teeküche und der Sanitärzimmersraum außer Betracht.</p>	<p>Die bisherige Regelung für Kleine Kindertagesstätten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 1. DVO-KiTaG soll für kleine, eingruppige Kindertagesstätten übernommen werden. Der bisherige Standard für diese kleinen Einrichtungen wird damit erhalten. Im Übrigen gelten die sonstigen Anforderungen an Kindertagesstätten.</p>
<p>(2) ¹ Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. ² Die</p>		<p>Siehe § 7 Abs. 2.</p>

Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.		
(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.		
(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.		
(5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.		

	§ 4	
	Außenfläche	
	<p>¹Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG erforderliche Außenfläche muss mindestens 12 m² je genehmigtem Platz umfassen und an die Kindertagesstätte unmittelbar angrenzen. ²Hat eine Kindertagesstätte eine Außenstelle (§ 8), so muss ein angemessener Teil der Außenfläche unmittelbar an die Außenstelle angrenzen. ³Die Erlaubnis nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) kann auch erteilt werden, wenn die Außenfläche die Anforderungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, weil diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Eine nicht unmittelbar angrenzende Außenfläche muss fußläufig in kurzer Zeit und gefahrlos erreichbar sein.</p>	<p>Zu Satz 1: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 1 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz 1. DVO-KiTaG. Bei gleichzeitig anwesenden Kindern kommt es auf die generelle Anwesenheit an. Die tatsächliche Anwesenheit eines Kindes an einem bestimmten Tag ist unerheblich.</p> <p>Zu Satz 3: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1 Abs. 2 Satz 2 1. DVO-KiTaG. Insbesondere in Großstädten/Ballungsgebieten kann die erforderliche Mindestgröße nicht immer vorgehalten werden.</p> <p>Zu Satz 4: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz 1. DVO-KiTaG.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Mindestanforderungen an Kinderspielkreise</p>		
<p>(1) ¹ Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind, 2. eine Teeküche oder Küchenzeile, 3. eine Außenfläche zum Spielen. <p>² Der Garderobebereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.</p>		<p>Gestrichen, da nicht mehr neu genehmigungsfähig. Übergangsregelung für Kinderspielkreise in § 37 NKitaG.</p>
<p>(2) ¹ Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen. ² Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.</p>		
<p>(3) ¹ Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. ² In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. ³ Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.</p>		
<p>(4) ¹ In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren. ² Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.</p>		

<p>(5) ¹ Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. ² Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.</p>		
--	--	--

<p>§ 4</p> <p>Bestandsschutz bei räumlichen Anforderungen</p>	<p>§ 5</p> <p>Bestandsschutz für räumliche Anforderungen und Außenflächen</p>	
<p>¹§ 1 gilt nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bis zum 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, sowie für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung erteilt worden ist. ²Räumlichkeiten, die erstmals durch diese Verordnung vorgeschrieben werden, aber bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.</p>	<p>¹Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bereits vor dem 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, und nicht für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten, für die vor dem 1. Januar 2002 eine Baugenehmigung erteilt worden ist. ²Räumlichkeiten, die erstmals durch die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S.457), vorgeschrieben worden sind, aber bereits am 1. Januar 2002 vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Anknüpfungspunkt für den Bestandsschutz bei räumlichen Anforderungen ist das Inkrafttreten der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung vom 28. Juni 2002 (GVBl. 2002, 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (GVBl. 2004, 457).</p>

<p>§ 5</p> <p>Ausnahmen im Einzelfall</p>	<p>§ 6</p>	
---	-------------------	--

	Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten und Außenflächen im Einzelfall	
<p>¹Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 Satz 2 zulassen, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 12 KiTaG anders nicht erfüllt werden kann.² Es kann ferner Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.</p>	<p>¹Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und § 5 Satz 2 zulassen, wenn der Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 20 NKiTaG anders nicht erfüllt werden kann.²Es kann Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 auf Antrag auch zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Norm erfasst künftig nicht nur den Anspruch auf einen Kindergartenplatz, sondern auch den in § 20 Abs. 3 NKiTaG konkretisierten Anspruch eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege.</p>

§ 2 Gruppengröße	§ 7 Größe der Gruppen	
<p>(1) Die Größe der Gruppen beträgt 1. in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder, 2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder, 3. in Horten höchstens 20 Kinder.</p>	<p>(1) ¹Die Anzahl der Plätze beträgt 1. in Krippengruppen höchstens 15, 2. in Kindergartengruppen höchstens 25 und 3. in Hortgruppen höchstens 20. ²Gehören einer Krippengruppe mehr als sieben Kinder an, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so beträgt die Anzahl der Plätze höchstens 12.</p>	<p>Bezug auf die Verordnungsermächtigung § 39 Nr. 5 NKiTaG: Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 2 Abs. 1 1. DVO-KiTaG.</p>

<p>(2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Absatz 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl</p> <p>1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz, 2. je Schulkind um einen halben Platz zu verringern.</p>	<p>(2) ¹In einer altersstufenübergreifenden Gruppe beträgt die Anzahl der Plätze</p> <p>1. höchstens 15, wenn</p> <p>a) in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist oder b) in der Gruppe keine Kindergartenkinder und gleich viele Krippenkinder und Hortkinder sind, und</p> <p>2. höchstens 20, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Hortkinder die größte Teilgruppe ist.</p> <p>²Im Übrigen beträgt die Anzahl der Plätze in einer altersstufenübergreifenden Gruppe höchstens 25; bei der Belegung der Plätze ist jedes Krippenkind mit dem Faktor 2 und jedes Hortkind mit dem Faktor 1,5 zu zählen, wenn mehr als drei Kinder keine Kindergartenkinder sind.</p>	<p>Die bisherige Regelung zu den Kindergartengruppen, denen Kinder anderer Altersstufen angehören, wird klarer gefasst. Bislang war unklar, wann genau ein Kind einer Gruppe angehört. Auch war die Terminologie der Kindergartengruppe mit Kindern anderer Altersstufen aufgrund der Einführung der altersstufenübergreifenden Gruppen überholt. Ferner wird in Satz 2 eine Regelung für sonstige altersstufenübergreifende Gruppen, denen überwiegend Krippen- oder Schulkinder angehören, getroffen. Die Regelung dient der Klarstellung. In der Vergangenheit wurde kein Regelungsbedürfnis gesehen, da Krippengruppen und Hortgruppen geringere Gruppengrößen auslösen als Kindergartengruppen. Künftig soll die Rechtslage durch Aufnahme einer expliziten Regelung klargestellt werden. Für Gruppen während der Randzeiten gelten diese Standards nach Satz 3 entsprechend. Auch dort ist insofern auf die Altersstufe der Mehrzahl der Kinder abzustellen, um die Gruppengröße zu ermitteln.</p>
<p>1. DVO-KiTaG § 3 Abs. 2: ¹ Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. ² Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.</p>	<p>(3) Für die Randzeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	
	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Anzahl der Plätze in einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) höchstens 10, in einer Hortgruppe höchstens 12.</p>	<p>Da nach § 38 NKiTaG die Gültigkeit des Gesetzes auch auf die Kleinen Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG übertragen wird, ist an dieser Stelle die Wahrung der bisherigen Standards zu sichern. Es handelt sich um eine 1 zu 1 Übertragung aus der bisherigen 1. DVO-KiTaG mit redaktioneller Anpassung.</p>

	§ 8 Außenstellen	
	<p>(1) ¹Kindertagesstätten können mit mehreren Standorten betrieben werden (Hauptstandort und Außenstelle). ²Eine Außenstelle darf nicht mehr als eine Kernzeitgruppe umfassen. ³Eine Außenstelle darf nur betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie in der Nähe des Hauptstandorts liegt, 2. sie die Anforderungen an die Räumlichkeiten nach § 1 erfüllt, wobei der Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie die Räume nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 10 in der Außenstelle nicht vorhanden sein müssen und eine Teeküche ausreichend ist, wenn der Gruppe in der Außenstelle nicht mehr als zehn Kinder angehören oder die Kernzeit dieser Gruppe nicht mehr als vier Stunden täglich beträgt, und 3. sichergestellt ist, dass die Leitung der Kindertagesstätte und die sonstigen pädagogischen Kräfte trotz der räumlichen Trennung von Hauptstandort und Außenstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. <p>⁴Der Träger hat eine Konzeption vorzulegen, aus der sich ergibt, wie die Anforderung nach Satz 3 Nr. 3 erfüllt werden soll.</p>	<p>§ 39 NKiTaG sieht in Nr. 1 hierzu folgende Ermächtigungsgrundlage neu vor: Die Landesregierung wird ermächtigt, die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben, zu regeln.</p> <p>Kindertagesstätten sollen grundsätzlich als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Standort geführt werden. Die durch eine Außenstelle entstehenden organisatorischen Schwierigkeiten, z. B. Pendelverkehr der Leitung der Kindertagesstätte, ggf. eingeschränktes pädagogisches Gesamtangebot der Kindertagesstätte, sollen möglichst vermieden werden. Dennoch soll die Einrichtung von Außenstellen rechtssicher ermöglicht werden, um eine entsprechend wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen.</p> <p>Außenstellen von Kindertagesstätten können außerhalb des Hauptstandortes räumlich getrennt untergebracht werden und werden, sofern auch die weiteren allgemeinen Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII und NKiTaG gewährleistet sind, genehmigt, wenn die Leitung der Kindertagesstätte und die weiteren pädagogischen Kräfte trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können und die Außenstelle in räumlicher Nähe zur übrigen Einrichtung liegt.</p> <p>Bei der Beantwortung der Frage, ob die Leitung und die weiteren pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben noch ordnungsgemäß erfüllen können, ist die reine Entfernung von der Stammeinrichtung bis zur Außenstelle nicht allein entscheidend. Gerade in ländlich geprägten</p>

		<p>Gebieten wird es vielmehr maßgeblich auf die Fahrtzeiten ankommen, Auch die Aufgaben der Leitung können durch innerorganisatorische Maßnahmen – etwa durch eine ständige Vertretung in der Außenstelle – sichergestellt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass eine Person in erster Linie mit der Funktion der Leitung betraut wird. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungsleitung in einer Einrichtung mit einer Außenstelle beinhaltet vorrangig folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• transparente und verlässliche Darstellung der Anwesenheitszeiten der Leitung der Kindertagesstätte in der Außenstelle (Dienstplan/Bürozeiten in der Außenstelle, Elternsprechzeiten),• Nennung einer Vertretung (Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner) in der Außenstelle, wenn die Leitung der Kindertagesstätte nicht vor Ort ist,• Organisation der Dienstbesprechungen des gesamten Betreuungspersonals (Ort, Zeiten, Regelmäßigkeit im Austausch). <p>Zudem muss die Außenstelle in räumlicher Nähe zur übrigen Einrichtung liegen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass auch die in der Außenstelle geförderten Kinder den Hauptstandort der Einrichtung unter zumutbaren Bedingungen erreichen können. Dies ist etwa bei gemeinsamen Veranstaltungen wichtig, um auch den Kindern der Außenstelle eine Teilnahme zu ermöglichen und den Charakter einer einheitlichen Einrichtung zu wahren.</p> <p>Voraussetzung ist zudem, dass die allgemeinen Voraussetzungen eingehalten werden. Außenstellen bedürfen der Erlaubnis. Der Maßstab der Gewährleistung des Kindeswohls in § 45 Abs. 2 SGB VIII ist insofern auch für Außenstellen maßgeblich.</p>
--	--	--

		<p>Hauptstandort und Außenstelle sind organisatorisch eine Kindertagesstätte. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass die Vorgaben in Bezug auf die Größe der Kindertagesstätte in § 8 Abs. 1 NKiTaG auf die Kindertagesstätte insgesamt, also den Hauptstandort und die Außenstelle gemeinsam, anzuwenden sind.</p> <p>Die Außenstelle darf nur mit einer Kernzeitgruppe geführt werden. Sollen mehrere Kernzeitgruppen räumlich getrennt von einer Kindertagesstätte eingerichtet werden, ist eine eigenständige Kindertagesstätte zu betreiben.</p>
	<p>(2) ¹Das Landesjugendamt kann die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Leitung der Kindertagesstätte und die sonstigen pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. ²Es kann die Erlaubnis insbesondere mit der Auflage versehen, dass der Träger die Leitungszeit zu erhöhen hat; es kann eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden wöchentlich verlangen.</p>	<p>Trotz des Führens einer Außenstelle müssen die Leitung der Kindertagesstätte und die weiteren pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen, kann das Landesjugendamt Auflagen erteilen. Satz 2 stellt klar, dass das Landesjugendamt insbesondere eine Anhebung der Leitungszeit als Auflage erteilen kann. Denn durch das Führen einer Außenstelle steigt der organisatorische Aufwand für die Leitung. Daher ist die Leitungszeit angemessen zu erhöhen. In der Praxis wird in der Regel eine Erhöhung um zwei Stunden wöchentlich als angemessen zur Kompensation des erhöhten organisatorischen Aufwands angesehen. Der Spielraum, eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden vorsehen zu können, erhöht beim Landesjugendamt das Auswahlermessen, womit auch besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Das Landesjugendamt berät bereits bislang, dass der Träger die Anzahl der Leitungsstunden bei Führen einer Außenstelle erhöht.</p>

	Zweiter Abschnitt Pädagogische Kräfte, andere geeignete Kräfte	
--	---	--

	§ 9 Leitung mehrerer Kindertagesstätten	
	<p>(1) ¹Der Träger mehrerer Kindertagesstätten kann einer pädagogischen Fachkraft die Leitung von zwei Kindertagesstätten übertragen. ²Die beiden Kindertagesstätten sollen zusammen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen. ³Die Übertragung bedarf der Erlaubnis des Landesjugendamtes. ⁴Die Erlaubnis kann auf Antrag des Trägers erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pädagogische Fachkraft, der die Leitung übertragen werden soll, über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt und an einer auf die Leitungstätigkeit ausgerichteten Fortbildung teilgenommen hat, 2. sichergestellt ist, dass die Leitung der Kindertagesstätten und die sonstigen pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben in beiden Kindertagesstätten ordnungsgemäß erfüllen können, und 3. sichergestellt ist, dass die Leitung grundsätzlich an jedem Arbeitstag in beiden Kindertagesstätten anwesend ist. <p>⁵Ist die Fortbildung nach Satz 2 Nr. 1 im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis noch nicht absolviert worden, so erteilt das Landesjugendamt die Erlaubnis mit der Auflage, dass die Fortbildung</p>	<p>§ 39 NKiTaG sieht in Nr. 6 folgende Ermächtigungsgrundlage vor: Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung in mehreren Kindertagesstätten zu regeln. Die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht insofern dem Verordnungsgeber zu regeln, dass ein und dieselben pädagogischen Fachkräfte die Funktion der Leitung in mehreren Kindertagesstätten wahrnehmen. Absatz 1 Satz 1 konkretisiert diesen Ansatz dahingehend, dass die Personen maximal für zwei Kindertagesstätten gleichzeitig die Leitungsfunktion ausüben dürfen. Der Begriff der Leitung ist funktional zu verstehen; die Funktion kann insofern auch durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte im Rahmen eines Leitungsteams wahrgenommen werden. Dennoch sind die Rollen und Hierarchien auch innerhalb eines Leitungsteams klarzustellen; in erster Linie ist, wie bisher, einer Person die Funktion der Leitung zu übertragen, um Verantwortlichkeiten klarzustellen.</p> <p>Die Anzahl der gleichzeitig durch eine pädagogische Fachkraft oder – im Falle eines Leitungsteams - mehrere pädagogische Fachkräfte geleiteten Kindertagesstätten wird auf zwei begrenzt, damit die Leitung den</p>

	<p>innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nachzuholen ist. ⁶Mit dem Antrag hat der Träger eine Konzeption vorzulegen, aus der sich ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 erfüllt werden sollen.</p>	<p>Leitungsaufgaben noch gerecht werden kann. Denn der Organisations- und Leitungsaufwand ist umso höher, je mehr Kindertagesstätten geleitet werden.</p> <p>Mit Satz 2 werden die Voraussetzungen der Erlaubnis für die Übertragung der Leitung für zwei Kindertagesstätten gleichzeitig präzisiert: Die Leitung der Kindertagesstätte und die weiteren pädagogischen Kräfte müssen ihre Aufgaben trotz der Übertragung der Leitung für zwei Kindertagesstätten ordnungsgemäß erfüllen können.</p> <p>Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungsleitung bei der Leitung von zwei Einrichtungen beinhaltet vorrangig folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• transparente und verlässliche Darstellung der Anwesenheitszeiten der Einrichtungsleitung in den beiden Kindertagesstätten (Dienstplan/Bürozeiten, Elternsprechzeiten),• Nennung einer Vertretung (Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner) in beiden Kindertagesstätten, wenn die Leitung der Kindertagesstätte nicht vor Ort ist,• Organisation der Dienstbesprechungen und regelmäßiger Austausch mit dem jeweiligen Personal beider Kindertagesstätten. <p>Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungsleitung impliziert auch, dass die beiden Kindertagesstätten in räumlicher Nähe zueinander liegen müssen. Auf diese Weise ist eine erforderliche kurzfristige Anwesenheit der Einrichtungsleitung – etwa in Akutsituationen – möglich.</p> <p>Umgekehrt müssen auch die übrigen pädagogischen Kräfte in die Lage versetzt werden, trotz der zeitweiligen Abwesenheit der Leitung in jeweils einer der beiden Kindertagesstätten die Aufgaben</p>
--	--	---

		<p>ordnungsgemäß wahrnehmen zu können und auch in Akutsituationen handlungsfähig zu sein. Ferner setzt die Übertragung der Leitung für maximal zwei Kindertagesstätten voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte, denen zeitgleich die Leitung übertragen werden soll, über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen und in der Regel an einer auf Leitungstätigkeiten ausgerichteten Fortbildung teilgenommen haben und die Ausgestaltung der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben konzeptionell angemessen dargestellt wird.</p> <p>Die Anforderungen an die Leitung, die gleichzeitig zwei Einrichtungen zu führen hat, ist deutlich höher, als bei der Leitung lediglich einer Einrichtung. Daher kann auf die einschlägige Berufserfahrung nicht verzichtet werden; es wird abweichend von der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG keine Soll-Regelung, sondern eine Muss-Regelung hinsichtlich der Berufserfahrung normiert. Ebenso ist die Fortbildung für Leitungskräfte bedeutsam. Sie muss in der Regel vorliegen, kann nach Satz 3 aber auch nachgeholt werden.</p> <p>Mit Satz 4 wird klargestellt, dass der Maßstab des § 8 Abs. 1 NKiTaG hinsichtlich der Größe von Kindertagesstätten entsprechend auch im Falle einer Leitung für mehrere Kindertagesstätten mit der Maßgabe gilt, dass beide Kindertagesstätten zusammen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen sollen. Auch dies dient dazu, dass der Organisations- und Leitungsaufwand für die beauftragte Leitung noch zu leisten ist.</p>
	<p>(2) ¹Das Landesjugendamt kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 Nrn. 2</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 normiert die Verpflichtung, dass grundsätzlich die Leitung in beiden Kindertagesstätten regelmäßig täglich anwesend</p>

	<p>und 3 erfüllt werden. ²Es kann die Erlaubnis insbesondere mit der Auflage versehen, dass der Träger die Leitungszeit zu erhöhen hat; es kann eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden wöchentlich verlangen. ³Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.</p>	<p>ist. Ausnahmen etwa urlaubs- oder krankheitsbedingter Art sind zulässig. Die Regel aber muss die tägliche Anwesenheit in beiden Einrichtungen sein, um der Leitungsfunktion gerecht zu werden.</p> <p>Im Falle eines Leitungsteams ist es nicht erforderlich, dass jede Person dieses Leitungsteams täglich beide Einrichtungen aufsucht. Auch in diesem Fall aber sollte ein regelmäßiges Aufsuchen beider Kindertagesstätten durch alle pädagogischen Fachkräfte, die die Leitungsfunktion wahrnehmen, gewährleistet sein.</p> <p>Die Sätze 2 und 3 tragen dem gesteigerten organisatorischen Aufwand durch die Leitung zweier Kindertagesstätten Rechnung. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen, kann das Landesjugendamt Auflagen erteilen. Satz 3 stellt klar, dass das Landesjugendamt insbesondere eine Anhebung der Leitungszeit um bis zu fünf Stunden wöchentlich als Auflage erteilen kann. Mehrkosten werden bei den Trägern nicht verursacht. Denn die Übertragung der Leitung für mehrere Kindertagesstätten stellt lediglich eine – nunmehr verordnungsrechtlich erstmalig geregelte – Option dar.</p>
--	--	---

<p>§ 3</p> <p>Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten</p>	<p>§ 10</p> <p>Abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten</p>	
<p>(1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:</p>		<p>Geht auf in § 1 Nrn. 1, 2, 6 und 8, § 3 und § 4.</p>

<p>1. je Kind mindestens 3 m² Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärraumes nicht mitzurechnen sind, 2. einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden, 3. Rückzugsmöglichkeiten, 4. einen besonderen Sanitärraum, 5. bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten, 6. dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien.</p>		
<p>(2) ¹ Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. ² Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.</p>		<p>Aufgegangen in § 7 Abs. 4</p>
<p>(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.</p>	<p>(1) ¹In einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, in der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung gefördert werden, kann abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG anstelle der pädagogischen Fachkraft eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger regelmäßig tätig sein. ²Dieser oder diesem darf abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG die Leitung der Kleinen Kindertagesstätte und abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG die Leitung der Kernzeitgruppe übertragen werden.</p>	<p>Kleine Kindertagesstätten sollen künftig nicht mehr neu genehmigt werden. Daher sind gesonderte Regelungen für Kleine Kindertagesstätten im NKiTaG nicht normiert worden, sondern lediglich in § 38 NKiTaG eine Übergangsregelung für bestehende Kleine Kindertagesstätten aufgenommen und in § 39 Nr. 21 NKiTaG eine Verordnungsermächtigung zu abweichenden Regelungen von den §§ 10, 11 und 12 NKiTaG zu treffen, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins einhergehen, Rechnung zu tragen.</p>
	<p>(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 NKiTaG beträgt die Leitungs- und Verfügungszeit in einer Kleinen Kindertagesstätte insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.</p>	<p>(3) Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG genügt es, wenn die weitere geeignete Person nicht regelmäßig sondern überwiegend tätig ist.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich</p>		

	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen</p>	
	<p>(1) Im selben Zeitraum dürfen in der Kindertagesstätte nicht mehrere andere geeignete Personen im Sinne des § 11 Abs. 2 NKiTaG mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut sein.</p>	<p>§ 39 sieht in Nr. 7 hierzu folgende Ermächtigungsgrundlage vor: Die Landesregierung wird ermächtigt, weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie die Dokumentation der Betrauung einer anderen Person festzulegen.</p> <p>Zu Satz 1: Satz 1 dient der Sicherung des Kindeswohls. Der Einsatz einer geeigneten Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG soll nur in mindestens zweigruppigen Einrichtungen zugelassen werden. Denn bei eingruppigen Einrichtungen wäre ansonsten die geeignete Person bei kurzfristiger Eingebundenheit der pädagogischen Fachkraft – etwa im Falle eines Tür-und-Angel-Gesprächs – ggf. die einzige aktiv aufsichtführende Person in der Einrichtung. Bei mindestens zweigruppigen Einrichtungen hingegen kann ggf. eine kurzfristige Verstärkung in Form der Anwesenheit einer pädagogischen</p>

		<p>Fachkraft aus einer anderen Gruppe gewährleistet werden.</p> <p>Zu Satz 2: Auch Satz 2 dient der Sicherung des Kindeswohls. Es darf jeweils nur eine geeignete Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG in einer Einrichtung eingesetzt werden. Das Fachkräftegebot darf insofern nicht unterwandert werden. Dabei ist deutlich zu machen, dass die „Notvertretung“ durch eine andere geeignete Person erst nachrangig – etwa zur Vertretung durch pädagogische Fachkräfte aus dem Vertretungspool – zum Zuge kommt.</p>
	<p>(2) ¹Die Leitung der Kindertagesstätte hat die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist drei Jahre lang ab der Betrauung aufzubewahren.</p>	<p>Die Verpflichtung in Satz 1 zur Dokumentation der konkreten Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten in einer Gruppe soll die Möglichkeit einer Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gewährleisten. Mit Satz 2 wird eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der Aussagen über die Eignung einer Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG normiert. Die Dokumentationspflicht dient dazu, die Eignungsfeststellung während der regelmäßigen Aktenaufbewahrungsfristen gezielt auffindbar zu machen. Auf diese Weise kann die Eignungsfeststellung nachgewiesen werden. Die Dokumentationspflicht unterstreicht aber auch die Bedeutung und Tragweite der Eignungsfeststellung. Verantwortlich ist der Träger. Dieser kann die Dokumentationspflicht im Einzelfall an die Leitung der Kindertagesstätte delegieren.</p>

<p>§ 6</p> <p>In-Kraft-Treten</p>		
---	--	--

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.	_____	Konsolidiert und verschoben in § 32.
--	-------	--------------------------------------

	Dritter Abschnitt Besondere Regelungen für Waldkindergartengruppen	Eingeführt wird ein neuer dritter Abschnitt, in dem die Ermächtigungsgrundlage zu den Anforderungen an Kindergartengruppen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, ausgefüllt werden soll.
--	---	--

	§ 12 Nutzung des Waldes und Räumlichkeiten	
	<p>(1) ¹Für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit einer Kindergartengruppe, in der Kinder ausschließlich im Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung gefördert werden (Waldkindergartengruppe), ist eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII nur zu erteilen, wenn der Träger berechtigt ist, mit der Gruppe einen festgelegten Teil des Waldes zu nutzen. ²Die Waldfläche, für die die Berechtigung zur Nutzung vorliegt, ist in der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII anzugeben.</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage ist § 39 Nr. 4 NKiTaG, der die Normierung von Anforderungen an Gruppen, die ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, und damit verbundene Abweichungen von den §§ 6 und 11 Abs. 1 NKiTaG zulässt. Die Regelungen orientieren sich an den bisherigen Verwaltungsregelungen für die Genehmigung von Waldkindergärten und Waldgruppen.</p>
	<p>(2) ¹Für die Waldkindergartengruppe finden die §§ 1 bis 4 keine Anwendung. ²Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn auf der Waldfläche nach Absatz 1 ein beheizbarer Bauwagen, eine beheizbare Schutzhütte oder eine sonstige beheizbare bauliche Anlage und eine Toilette zugänglich sind sowie zum Aufenthalt bei witterungsbedingten Gefahren ein dauerhaft mit dem Erdboden verbundenes Gebäude zur Verfügung steht.</p>	

	§ 13 Größe der Gruppe	
<p>Seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 kann die Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Behinderung unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 2 KiTaG genehmigt werden, wonach der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen ist.</p>	<p>¹Die Anzahl der Plätze in einer Waldkindergartengruppe beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 höchstens 15. ²Einer Waldkindergartengruppe darf höchstens ein Kind mit einem durch den örtlichen Träger festgestellten heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich angehören. ³Gehört einer Waldkindergartengruppe ein Kind nach Satz 2 an, so beträgt die Anzahl der Plätze höchstens 12.</p>	<p>Die Regelung an dieser Stelle wird ermächtigt über § 39 Nr. 5 NKiTaG.</p> <p>Die Regelungen orientieren sich an den bisherigen Verwaltungsregelungen für die Genehmigung von Waldkindergärten und Waldgruppen. Siehe auch § 1 Abs. 7. Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG ist der erhöhte Aufwand für ein Kind mit Behinderung für dessen Förderung bei der Gruppengröße zu berücksichtigen. Der Umfang der gebotenen Reduzierung in einer Waldgruppe bemisst sich am besonderen Aufwand für die Förderung des Kindes mit Behinderung im Einzelfall, beträgt jedoch mindestens drei Plätze. Dies entspricht prozentual der bisherigen Reduzierung bei der Einzelintegration in Kindergartengruppen von 25 auf 20 Plätze.</p> <p>Der Träger hat dafür zu sorgen, dass i.V. mit der Feststellung des heilpädagogischen Förderbedarfs von mindestens 10 Stunden wöchentlich durch den örtlichen Träger auch die Unbedenklichkeit der Förderung des betroffenen Kindes im Wald ausgesprochen wird. Hierbei sind die besonderen Rahmenbedingungen bei einer Betreuung im Wald zu beachten, die für das Kind in seiner Entwicklung zuträglich sein müssen. So geht es z. B. auch um die Frage, ob für motorisch eingeschränkte Kinder im Wald ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zur eigenen Temperaturregulierung in der kalten Jahreszeit bestehen.</p> <p>Die Konnexität ist ausgeschlossen, da es dem Träger selbst obliegt, ob er in einer Waldgruppe</p>

		ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf aufnehmen möchte.
--	--	--

	§ 14 Kernzeit, Randzeit und personelle Mindestausstattung	
	(1) ¹ Die Kern- und Randzeit in einer Waldkindergartengruppe beträgt insgesamt höchstens sechs Stunden täglich; die Randzeit darf eine Stunde täglich nicht übersteigen. ² Bei einer Kern- und Randzeit von insgesamt mehr als fünf Stunden täglich muss die Kindertagesstätte den Kindern eine warme Mahlzeit anbieten.	Neu ist die warme Mahlzeit ab einer Kern- und Randzeit von insgesamt mehr als 5 Std. täglich. Diese wurde 2019 mit der Möglichkeit der Erweiterung von 5 auf nunmehr 6 Stunden täglich eingefordert.
	(2) § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 5 NKiTaG gilt nicht für Waldkindergartengruppen.	

	Vierter Abschnitt Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen	Eingeführt wird ein neuer vierter Abschnitt, in dem die Ermächtigungsgrundlage zur Berechnung des Mindeststundenumfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen ausgefüllt werden soll.
--	---	--

	§ 15 Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen	
--	--	--

	<p>(1) Die Kernzeit in Hortgruppen von mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG ist gewährleistet, wenn die Summe aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. der außerhalb der Schulferien regelmäßig angebotenen Stunden der Förderung in der Woche einschließlich der Stunden, die im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebotes einer Schule im Primarbereich angeboten werden, multipliziert mit 39,4 und2. der während der Schulferien regelmäßig angebotenen Stunden der Förderung in der Woche multipliziert mit der Differenz aus 12,6 und 0,2 je Tag, an dem während der Schulferien Förderung nicht angeboten wird und der kein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist (Schließtage), <p>geteilt durch die Differenz aus 52 und 0,2 je Schließtag, mindestens 20 ergibt.</p>	<p>§ 39 NKiTaG sieht in Nr. 2 folgende Ermächtigungsgrundlage neu vor: Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung, Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern bei Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu regeln.</p> <p>Von Regelungen zur Kooperation von Hortgruppen und Schule soll – jedenfalls bis zum Ende des laufenden Modellvorhabens – abgesehen werden. Es ist beabsichtigt, das Modellvorhaben „Kooperativer Hort“ im Jahr 2020/2021 zu evaluieren und im Anschluss im Falle eines entsprechenden Regelungsbedürfnisses Regelungen zu implementieren.</p> <p>In Absatz 1 soll die Berechnung des Umfangs der Förderung in Hortgruppen im Jahresdurchschnitt näher präzisiert werden. In der Praxis bereitete die Berechnung in der Vergangenheit oft Schwierigkeiten. Teilweise wurden Schließzeiten einer Einrichtung außer Betracht gelassen, teilweise wurden sie in die Berechnung einbezogen. Künftig sollen die regelmäßig angebotenen Stunden der Förderung sowohl außerhalb als auch während der Ferien maßgeblich sein. In Bezug auf die Schließzeiten soll Folgendes gelten: Die Wochen, in denen eine Förderung regelmäßig nicht angeboten wird, also die Wochen der Schließzeiten, sollen von der Gesamtzahl aller Wochen im Jahr abgezogen werden. Maßgeblicher Teiler der Förderstunden sind also nur die Wochen im Jahr, in denen die Förderung regelmäßig angeboten wird. Daraus ergibt sich dann die Anzahl der Stunden der Förderung je Woche im Jahresdurchschnitt. Auf diese Weise bleiben die Schließzeiten vollständig unberücksichtigt. Sie werden weder negativ noch positiv in Ansatz gebracht.</p>
--	---	---

		Die Regelung stellt sich als Formel wie folgt dar:			
Rglm. wöchentliche Betreuungszeit während der Schulzeit	x	39,4 als pauschalisierte Anzahl der Schulwochen, in denen Förderung rglm. stattfindet	=	Summe der Betreuungsstunden während der Schulwochen	
Rglm. wöchentliche Betreuungszeit während der Schulferien	x	(12,6 als pauschalisierte Anzahl der Ferienwochen, in denen Förderung rglm. stattfindet minus 0,2 je Schließtag)	=	Summe der Betreuungsstunden während der Ferienwochen	
Summe der Betreuungsstunden während der Schulwochen	+	Summe der Betreuungsstunden während der Ferienwochen	=	Summe der Betreuungsstunden im Jahr	
Summe der Betreuungsstunden im Jahr	.	(52 als pauschalisierte Anzahl aller Wochen im Jahr, in denen Förderung	=	Wöchentliche Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt	

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>regelmäßig angeboten wird minus 0,2 je Schließtag)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			regelmäßig angeboten wird minus 0,2 je Schließtag)																	
		regelmäßig angeboten wird minus 0,2 je Schließtag)																				
	<p>(2) ¹Wird in einer Hortgruppe aufgrund der Berechnung nach Absatz 1 eine Kernzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich</p>	<p>Hierzu ein konkretes Beispiel:</p> <p>Eine Hortgruppe hat eine regelmäßige Betreuungszeit von 15 Std. wöchentlich während der 40 Wochen Schulzeit und 45 Std. wöchentlich während 8 Wochen in den Schulferien. 4 Wochen innerhalb der Schulferien hat die Hortgruppe geschlossen. In dieser Zeit wird also keine Förderung regelmäßig angeboten.</p> <table border="1"> <tr> <td>15 Std.</td> <td>x</td> <td>39,4</td> <td>=</td> <td>591 Std.</td> </tr> <tr> <td>45 Std.</td> <td>x</td> <td>8,6</td> <td>=</td> <td>387 Std.</td> </tr> <tr> <td>591 Std.</td> <td>+</td> <td>387 Std.</td> <td>=</td> <td>978 Std.</td> </tr> <tr> <td>978 Std.</td> <td>./.</td> <td>48 Wochen</td> <td>=</td> <td>20,38 Std.</td> </tr> </table> <p>Die Hortgruppe erfüllt insofern die Mindestvoraussetzungen von 20 Stunden Förderung je Woche im Jahresdurchschnitt. Die Finanzhilfe wird während der 4-wöchigen Schließzeit der Gruppe nicht reduziert. Denn die Finanzhilfe ist nach § 25 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG anteilig nur um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend, also dauerhaft, keinen vollen Kalendermonat umfasst. Schließzeiten einer Einrichtung oder Gruppe während der Ferien sind nur vorübergehend, da der Betrieb nach Ablauf der Schließzeit wiederaufgenommen wird. Also ist die Finanzhilfe nicht zu kürzen.</p> <p>Mit Absatz 2 soll eine Übergangszeit für diejenigen Hortgruppen geschaffen werden, die bislang bei der Berechnung des</p>	15 Std.	x	39,4	=	591 Std.	45 Std.	x	8,6	=	387 Std.	591 Std.	+	387 Std.	=	978 Std.	978 Std.	./.	48 Wochen	=	20,38 Std.
15 Std.	x	39,4	=	591 Std.																		
45 Std.	x	8,6	=	387 Std.																		
591 Std.	+	387 Std.	=	978 Std.																		
978 Std.	./.	48 Wochen	=	20,38 Std.																		

	<p>im Kindergartenjahr wegen der Schließtage in den Schulferien nicht erreicht, so werden nur die über 20 Schließtage hinausgehenden Schließtage bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt. ²Die Berechnung nach Satz 1 darf letztmalig für das Kindergartenjahr 2023/2024 angewendet werden.</p>	<p>Mindeststundenumfangs während der Schließzeiten die während der Schulferien regelmäßig angebotene Förderung zugrunde gelegt haben und die allein aufgrund dieser Fiktion den erforderlichen Mindeststundenumfang erreichen. Da bislang keine Regelung normiert war, wie genau der Mindeststundenumfang bei Horten zu berechnen ist, ist das Landesjugendamt in der Verwaltungspraxis zu der in Absatz 2 dargestellten Berechnungsmethode übergegangen. Dadurch haben im Vergleich zur Regelung im Absatz 1 mehr Horte den Mindeststundenumfang erreichen können. Um nicht aus der Finanzhilfefähigkeit herauszufallen, soll eine Übergangsfrist geschaffen werden. Die Gewährung der Finanzhilfe setzt nämlich voraus, dass der Mindeststundenumfang erreicht wird. Die vorgenannten Hortgruppen würden ab dem 01.08.2021 nicht mehr finanzhilfefähig sein, würde allein die Regelung in Absatz 1 greifen. Um Zeit für die Anpassung des Umfangs der Förderung zu geben, wird daher eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2023/2024 gewährt.</p> <p>Hierzu ein konkretes Beispiel:</p> <p>Eine Hortgruppe hat eine regelmäßige Betreuungszeit von 15 Std. wöchentlich während der 40 Wochen Schulzeit und 40 Std. wöchentlich während 7 Wochen in den Schulferien. 5 Wochen innerhalb der Schulferien hat die Hortgruppe geschlossen. In dieser Zeit wird also keine Förderung regelmäßig angeboten. Bei Berechnung nach Satz 1 würde die Hortgruppe den erforderlichen Mindeststundenumfang nicht erreichen.</p>
--	--	--

		15 Std.	x	39,4	=	591 Std.
		40 Std.	x	7,6	=	304 Std.
		591 Std.	+	304 Std.	=	895 Std.
		895 Std.	./.	47 Wochen	=	19,04 Std.
<p>Sofern die Hortgruppe aufgrund der Berechnung in Absatz 2 im Kindergartenjahr 2021/2022 den Mindeststundenumfang erreicht, soll längstens bis zum 31.07.2024 diese Berechnung zulässig sein. Die Berechnung sähe dann wie folgt aus:</p>						
		15 Std.	x	39,4	=	591 Std.
		40 Std.	x	7,6	=	304 Std.
		40 Std.	x	4,0 (Fiktion)	=	160 Std.
		0 Std.	x	1,0 (diese Woche überschreitet den maximal zu berücksichtigenden Zeitraum von 4 Wochen Schließzeiten)	=	0
		591 Std.	+	464 Std.	=	1.055 Std.
		1.055 Std.	./.	52 Wochen	=	20,28 Std.
<p>Die entsprechende Hortgruppe würde nach dieser Berechnung den Mindeststundenumfang erreichen und wäre damit auch finanzhilfefähig.</p> <p>An den Regelungen im Absatz 2 soll indes nicht dauerhaft festgehalten werden. Denn die Fiktion der weiteren Förderung während einer maximal vierwöchigen Schließzeit lässt sich sachlich nicht ausreichend begründen.</p>						

2. DVO-KiTaG	Fünfter Abschnitt Integrative Förderung, besondere Regelungen für integrative Gruppen	
--------------	--	--

§ 1 Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten	§ 16 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung	
<p>(1) ¹ Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. ² Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. ³ Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.</p>	<p>¹Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte, in der mindestens ein Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Kernzeitgruppe gefördert wird (integrative Gruppe), ist zu erteilen, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und 2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt ist. <p>²Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen, aus der sich auch ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden sollen.</p>	<p>Die bislang in § 1 Abs. 1 2. DVO-KiTaG geregelten Voraussetzungen für das Einrichten integrativer Gruppen werden neu systematisiert und auf die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII bezogen. Satz 1 stellt klar, dass eine integrative Gruppe nur dann vorliegt, wenn mindestens ein Kind mit einer Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert wird. Zusätzlich muss bei dem Kind mit einer Behinderung ein erhöhter Aufwand für die Förderung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG bestehen.</p> <p>Liegt dieser erhöhte Aufwand nicht vor, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kinder der Art ihrer Behinderung nach fähig sind, ohne besondere Hilfe in einem Regelkindergarten an den dort vorhandenen Förderangeboten teilzuhaben. Mit dieser expliziten Klarstellung wird der Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 10. 2. 2006, 1 BvR 91/06, NVwZ 2006, 679, Rechnung getragen, der das bisherige Regelungsgefüge in diesem Sinne verfassungsgemäß ausgelegt hat.</p> <p>Aus dem neuen Satz 1 wird deutlich, dass die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder in integrativen Gruppen betreut werden,</p>

		<p>zu erteilen ist, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe sowie die Fortbildung der pädagogischen Kräfte der Einrichtung sichergestellt sind. Da die therapeutische Versorgung der Kinder keine Aufgabe der Kindertagesstätten ist, sind hierzu keine Regelungen aufgenommen worden. Bisher war weder klar, auf welches „bestimmte Gebiet“ sich die Norm bezog, noch war deutlich, ob tatsächlich die Förderung der Kinder mit Behinderung bereits vor Einrichtung einer integrativen Gruppe sichergestellt sein musste oder ob nicht gerade die Einrichtung der integrativen Gruppe erst für die Sicherstellung der Förderung sorgen sollte. Künftig soll die Norm somit klarer gefasst und die Voraussetzungen unmissverständlich in die Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis einbezogen werden.</p> <p>Nach Satz 1 Nr. 1 ist die heilpädagogische Förderung dabei in der integrativen Gruppe sicherzustellen. Hierzu ist in der Regel die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation erforderlich. In den nachstehenden Vorschriften werden daher Vorgaben hinsichtlich einer regelmäßigen Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte mit heilpädagogischer Qualifikation normiert.</p> <p>Zu Satz 2: Wie bereits nach bisherigem Recht sollen die Träger einer Einrichtung mit einer integrativen Gruppe, die Gemeinden, in deren Gebiet die Einrichtung liegt und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Eingliederungshilfe eng zusammenarbeiten, um die Förderung von Kindern mit Behinderung sicherstellen zu können. Die strukturellen Barrieren, die nach wie vor insbesondere aufgrund der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) bestehen,</p>
--	--	--

		sollen auf diese Weise abgemildert werden. Wie bislang auch, soll im Rahmen regionaler Konzepte die Bedarfsplanung für integrative Plätze, die konzeptionelle Ausgestaltung der Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam in integrativen Gruppen geregelt werden. Die Vereinbarung regionaler Konzepte ist – wie bislang auch – verpflichtend für die genannten Akteure.
(2) ¹ Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ² Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.	---	Die bisherige Regelung ist zu streichen, da nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 und 7 NKiTaG staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger per se als pädagogische Fachkräfte einzuordnen sind und dementsprechend sowohl in der Leitung der Kindertagesstätte als auch als Gruppenleitung eingesetzt werden können. Es besteht somit künftig kein Regelungsbedürfnis mehr für die bisher in § 1 Abs. 2 2. DVO-KiTaG statuierte Norm.

§ 3	§ 17	Regelungen für bestehende Kleine Kindertagesstätten werden künftig separat in § 21 geregelt. Für kleine Gruppen, der nach § 11 Abs. 4 NKiTaG nicht mehr als 10 Kinder angehören bedarf es keiner Regelung für die integrative Betreuung, da derartige Gruppen unter dem Vorbehalt stehen, dass kein Kind mit einer Behinderung aufgenommen ist, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 besteht.
Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten	Besondere Regelungen für integrative Krippengruppen	
	(1) In einer integrativen Krippengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus	Der Systematik nach handelt es sich auch bei einer Krippengruppe, in der integrativ gefördert wird, um eine Krippengruppe. Die in § 11 Abs. 3 NKiTaG normierten Standards gelten somit auch hier.

	<p>eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nrn. 6 oder 7 NKiTaG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit mindestens 10 Stunden je Woche in der Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird, 2. mit mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig tätig ist, wenn zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert werden, und 3. mit mindestens 35 Stunden pro Woche regelmäßig tätig ist, wenn drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert werden. 	<p>Auch in integrativen Krippengruppen muss die heilpädagogische Förderung sichergestellt sein. Absatz 2 normiert in Abhängigkeit der Anzahl der in einer integrativen Krippengruppe betreuten Kinder mit Behinderungen, bei denen ein erhöhter Aufwand für die Förderung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG besteht, einen Mindeststundenumfang, den eine pädagogische Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation je Woche tätig sein muss, damit die heilpädagogische Förderung sichergestellt ist. Der Mindeststundenumfang je Woche entspricht den Werten im Rundschreiben Nr. 2/2012 des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Z: 3 SH 3.10 - 4310-054-3b) und der bisherigen Praxis.</p>
<p>(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.</p>		<p>Ein Regelungsbedürfnis für die Regelung des § 3 Abs. 4 a.F. besteht nicht. Daher soll die Norm künftig entfallen. In jeder Gruppe müssen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG sowohl während der gesamten Kernzeit und nach § 11 Abs. 1 Satz 5 NKiTaG auch während der gesamten Randzeit mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Anstelle einer pädagogischen Fachkraft kann nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG eine pädagogische Assistenzkraft als zweite Kraft regelmäßig tätig sein. Damit aber ist sichergestellt, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft in der integrativen Gruppe tätig ist. Nur im Einzelfall kann das Landesjugendamt für Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung nach § 9 Abs. 4 NKiTaG Ausnahmen zulassen. Das Landesjugendamt kann auf die Erteilung einer Ausnahme von den Qualifikationsanforderungen an pädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen verzichten, um sicherzustellen, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft und</p>

		eine pädagogische Assistentkraft in jeder integrativen Gruppe tätig sind.
	<p>(2) Anstelle der pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nrn. 6 oder 7 NKiTaG kann eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG tätig sein, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat, die hinsichtlich Zielsetzung und Inhalt den Rahmenplan für die berufsbegleitende Weiterbildung „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ des Fachministeriums, im Internet veröffentlicht unter www.mk.niedersachsen.de, zugrunde legt oder 2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut hat und bei Beginn der Tätigkeit an einer Weiterbildung nach Nummer 1 teilnimmt. 	<p>Mit Absatz 2 werden die bislang nur für integrative Kindergartengruppen normierten Ausnahmen ausdrücklich auf integrative Krippengruppen erstreckt, um einen Gleichlauf der Anforderungen zu gewährleisten. Dem Rahmenplan <i>für die berufsbegleitende Weiterbildung „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“</i> des Niedersächsischen Kultusministeriums liegt die seit 1993 bestehende Langzeitfortbildung der Landesregierung zugrunde die zuletzt 2017 aktualisiert und für die Altersstufe der Unterdreijährigen angepasst wurde. Er legt nunmehr den Blick über die integrative Bildung und Erziehung hinaus auch auf die inklusive Gestaltung von Bildungs- und Lernprozessen in Kindertageseinrichtungen. Die Weiterbildung soll sozialpädagogische Fachkräfte dazu befähigen, integrative Prozesse aktiv und kindorientiert zu gestalten. Der Rahmenplan beinhaltet insbesondere die Felder „Integration im Kontext gesellschaftlicher und gesetzlicher Entwicklung“, „Entwicklungs- und Teilhabebeeinträchtigungen“ fokussiert auf die motorische, sprachliche, kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern, „Diagnostik und Lernbegleitung in Theorie und Praxis“, „Heilpädagogische und inklusionspädagogische Handlungsformen in Theorie und Praxis“ und vermittelt pädagogisch-didaktische Ansätze für die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen im Kontext integrativer Arbeit. Die Teilnehmenden werden befähigt, situationsangemessene Handlungskonzepte zu planen und umzusetzen. Auch die pädagogische Arbeit mit Kindern mit schweren Behinderungen wird in den Blick genommen. Die „Reflexions- und Beratungskompetenz“ insbesondere in der Zusammenarbeit mit Eltern aber auch mit</p>

		weiteren Institutionen ist ein weiterer wichtiger Weiterbildungsinhalt. Der Rahmenplan wird auch bisher als Prüfungsmaßstab herangezogen, um zu prüfen, ob Absolventen und Absolventinnen anderer Weiterbildungen die Voraussetzungen für den Einsatz in einer integrativen Kindergartengruppe erfüllen.
	(3) ¹ Stehen pädagogische Fachkräfte nach den Absätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann das Landesjugendamt von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ² Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 erforderlich sind.	Absatz 3 eröffnet dem Landesjugendamt im Falle eines akuten Mangels an entsprechend qualifizierten heilpädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, Ausnahmen von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zuzulassen. Die Erteilung einer Ausnahme kann nach Satz 4 mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung erforderlich sind. Insbesondere kommt die Erteilung einer Auflage zur Personalkompensation in Betracht.
(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.	(4) ¹ Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens elf Stunden wöchentlich je integrativer Krippengruppe. ² Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG kann von der Verfügungszeit nach Satz 1 eine Stunde für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.	Absatz 4 regelt als zusätzliche Anforderungen an alle integrativen Krippengruppen das Erfordernis einer erhöhten Mindestverfügungszeit von rechnerisch elf Stunden für alle pädagogischen Kräfte. Eine Stunde davon kann zur Erhöhung der Leitungszeit verwendet werden, sofern die in § 12 Abs. 1 NKiTaG normierte Mindestleitungszeit bereits zuvor erreicht wird.
(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.	-----	Die Norm kann ersatzlos entfallen, da es kein Regelungsbedürfnis mehr gibt. Nach der neuen Systematik liegt eine integrative Gruppe per se nur dann vor, wenn nach § 10 Satz 1 mindestens ein Kind mit einer Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG besteht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in einer Gruppe gefördert wird. Andernfalls liegt also keine

		<p>integrative Gruppe vor und es ist keine entsprechende Betriebserlaubnis erforderlich.</p>
<p>(2) ¹ In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. ² Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. ³ Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.</p>	<p>(5) ¹In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. ²Die Anzahl der Plätze beträgt in einer integrativen Krippengruppe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. höchstens 14, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehört, 2. höchstens 12, wenn der Gruppe zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehören, und 3. höchstens 11, wenn der Gruppe <ol style="list-style-type: none"> a) drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 oder b) zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 und sieben Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. 	<p>In Absatz 5 Satz 1 wird die Anzahl der in einer integrativen Krippengruppe geförderten Kinder mit einer Behinderung, bei denen ein erhöhter Aufwand für die Förderung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG besteht, auf maximal drei Kinder begrenzt. Dies dient der angemessenen Förderung und damit letztlich auch der Wahrung des Kindeswohls der Kinder mit Behinderungen und aller übrigen in der Gruppe betreuten Kinder. Die Reduzierung der Gruppengröße in Satz 2 wird besser als bislang auf die Situation seit der Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen abgestimmt: Wie bislang beträgt die Gruppengröße bei zwei geförderten Kindern mit Behinderungen im Sinne des § 11 Satz 1 maximal zwölf Kinder. Bei Förderung von drei Kindern aber wird die maximale Gruppengröße von zehn auf elf Kinder angehoben, da andernfalls per se bei drei geförderten Kindern mit Behinderungen das Erfordernis einer dritten Kraft entfallen würde, vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG. Damit aber würde sich der Fachkraft-Kind-Schlüssel automatisch verschlechtern, sobald drei Kinder mit Behinderungen gefördert werden. Diese Folge ist daher nicht Regelungskonsistent, da der Fachkraft-Kind-Schlüssel durch die Reduzierung der Gruppengröße ja gerade gesteigert werden sollte. Mit gleichem Argument wird auch im Falle der Förderung von mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren künftig bei der Förderung von mindestens zwei Kindern mit Behinderungen im Sinne des § 10 Satz 1 die maximale Gruppengröße auf elf Kinder angehoben.</p>

<p>(3) ¹ Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. ² Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.</p>	<p>(5) Wird nur ein Kind mit einer Behinderung im Sinne des § 11 Satz 1 in einer integrativen Krippengruppe gefördert, verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um ein Kind.</p>	<p>Die Regelung entspricht für integrative Krippengruppen mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Norm.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Besondere Regelungen für integrative Kindergartengruppen</p>	
<p>(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.</p>	<p>(1) In einer integrativen Kindergartengruppe muss an mindestens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens fünf Stunden angeboten werden.</p>	<p>Die bisherige Mindestzeit der Förderung soll beibehalten werden. Die Mindestzeit muss eingehalten werden. Schließzeiten sind weiterhin möglich.</p>
<p>(4) ¹ In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ² Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder 2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt. 	<p>(2) ¹In einer integrativen Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit mindestens 10 Stunden je Woche in der Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird, und 2. während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird. <p>²§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Absatz 2 folgt im Aufbau der für integrative Krippengruppen statuierten Norm in § 12 Abs. 2.</p> <p>Anders als im bisherigen Recht wird an dem Erfordernis des Vorhaltens einer sog. dritten Kraft in integrativen Kindergartengruppen nicht festgehalten. Es war im bisherigen Recht nicht völlig eindeutig, welche Qualifikation die dritte Kraft haben muss. Auch ist mit dem Erfordernis einer dritten Kraft von den Vorgaben der personellen Mindestausstattung des bis dato geltenden KiTaG abgewichen worden. Eine entsprechende verordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage war fraglich.</p> <p>Künftig gelten die im NKiTaG normierten personellen Mindestanforderungen auch für integrative Kindergartengruppen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis: Das Landesjugendamt hat bereits bislang als dritte</p>

		<p>Kräfte in der Regel eine pädagogischen Assistenzkraft gefordert.</p> <p>Bei integrativen Kindergartengruppen ist zudem die heilpädagogische Förderung nach § 10 Satz 1 Nr. 1 sicherzustellen. Satz 1 normiert diesbezüglich in Abhängigkeit der Anzahl der in einer integrativen Kindergartengruppe betreuten Kinder mit Behinderungen, bei denen ein erhöhter Aufwand für die Förderung gemäß §30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG besteht, einen Mindeststundenumfang, den eine pädagogische Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation je Woche tätig sein muss, damit die heilpädagogische Förderung sichergestellt ist. Bereits nach der bisherigen Praxis musste die heilpädagogische Fachkraft während der Betreuungszeit der Gruppe (zukünftig Kernzeit der Gruppe) anwesend sein.</p> <p>In Satz 2 wird auf die Ausnahmemöglichkeiten in § 17 Abs. 2 und 3 verwiesen. Diese gelten entsprechend</p>
<p>(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.</p>	<p>(3) ¹Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens 16 Stunden wöchentlich je integrativer Kindergartengruppe. ²Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG können von der Verfügungszeit nach Satz 1 bis zu zwei Stunden für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden</p>	<p>Abs. 4 regelt als zusätzliche Anforderungen an alle integrativen Kindergartengruppen das Erfordernis einer erhöhten Mindestverfügungszeit von rechnerisch 16 Stunden für alle pädagogischen Kräfte. Bis zu zwei Stunden davon können zur Erhöhung der Leitungszeit verwendet werden, sofern die in § 12 Abs. 1 NKiTaG normierte Mindestleitungszeit bereits zuvor erreicht wird.</p>
	<p>(4) ¹In einer integrativen Kindergartengruppe dürfen nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. ²Mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes dürfen im Einzelfall fünf Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 für höchstens ein Kindergartenjahr gefördert werden, wenn die</p>	<p>Mit Absatz 4 wird im Wesentlichen der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 2. DVO-KiTaG übertragen.</p>

	Förderung aller Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt.	
(7) ¹ Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m ² Bodenfläche je Kind umfassen. ² Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.		Geht auf in § 2 Abs. 3.)
(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. ³ Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.		Abs. 1 wird in den nachstehenden Absatz 5 integriert.
(2) ¹ Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. ² Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³ Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴ Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn	(5) ¹ Die Anzahl der Plätze beträgt in einer integrativen Kindergartengruppe 1. höchstens 20, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 und 2. höchstens 18, wenn der Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehört. ² In einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 soll die Anzahl der Plätze mindestens 14 betragen.	Satz 1 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Mit Satz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Abs. 2 2. DVO-KiTaG übertragen. Im Übrigen erfolgen überwiegend Änderungen redaktioneller Art.

kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.		
---	--	--

	§ 19 Besondere Regelungen für integrative Hortgruppen	
	<p>(1) ¹In einer integrativen Hortgruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG</p> <p>1. mit mindestens 10 Stunden je Woche in der Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird, und</p> <p>2. während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird.</p> <p>²§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Bisher gibt es keine Regelungen zum integrativen Hort. Mit Einführung der inklusiven Schule steigt der Bedarf, auch für Kinder mit einer Behinderung eine ganztägige Betreuung sicherzustellen, die in der Regel von den Horten geleistet wird. Analog der integrativen Krippen- und Kindergartengruppen sollen somit Standards formuliert werden, die eine integrative Hortgruppe erlauben.</p>
	<p>(2) ¹Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens 14 Stunden wöchentlich je integrativer Hortgruppe.</p> <p>²Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG können von der Verfügungszeit nach Satz 1 bis zu zwei Stunden für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.</p>	<p>Die Höhe der Verfügungszeiten orientiert sich an der Verfügungszeit für Kindergartengruppen. Hier werden für die Förderung von max. 18 Kinder, von denen 4 Kinder mit Behinderungen gefördert werden, insgesamt 16 Stunden gewährt (16 Std.VZ /18 Kinder = 0,88 je Kind). In einer integrativen Hortgruppen mit max. 16 Kinder können 3 Kinder mit einer Behinderung gefördert werden (14 Std. VZ/ 16 Kinder = 0,875). Im Vergleich werden in der integrativen</p>

		Krippengruppe 11 Std. VZ bei max. 11 Kindern davon 3 Kinder mit einer Behinderung gewährt (11 Std. VZ/11 Kinder = 1 Std. je Kind)
	<p>(3) Die Anzahl der Plätze beträgt in einer integrativen Hortgruppe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. höchstens 18, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 und 2. höchstens 16, wenn der Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehört. 	Die Reduzierung der Gruppengröße ist angezeigt, um den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden zu können. So kann die Förderung von Kindern mit Behinderungen viel Aufmerksamkeit der Fachkräfte binden. Um diesem Aufwand Rechnung zu tragen, wird die maximal zulässige Gruppengröße verringert. Mit einer Reduzierung der Gruppengröße auf 16 wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel in der Anwesenheit von 1:10 auf 1:8 (bei der Förderung von mind. zwei Kindern mit einer Behinderung) deutlich verbessert.

§ 2 Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen	§ 20 Besondere Regelungen für integrative altersstufenübergreifende Gruppen	
	<p>(1) Für integrative altersstufenübergreifende Gruppen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 17 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist, 2. § 18 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Kindergartenkinder die größte Teilgruppe ist, und 3. § 19 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Hortkinder die größte Teilgruppe ist. 	Klarstellung, dass die Mindeststandards in den vorstehenden Normen anwendbar sind.

<p>(3) ¹ In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ² Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.</p>	<p>(2)¹Einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe nach Absatz 1 Nr. 2 dürfen nicht mehr als drei Krippenkinder angehören. ²Gehört einer solchen Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 an, so müssen mindestens zwei dieser Kinder Kindergartenkinder sein.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p>(3) ¹Einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe nach Absatz 1 Nr. 3 darf ein Krippenkind nicht angehören. ²Einer solchen Gruppe darf höchstens ein Kindergartenkind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehören</p>	<p>Es werden erstmalig Anforderungen an altersübergreifende Gruppen, in der überwiegend Hortkinder gefördert worden, ausdrücklich kodifiziert.</p>

<p>§ 3 Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten</p>	<p>§ 21 Besondere Regelungen für integrative Kleine Kindertagesstätten</p>	
<p>(1) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ²§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. ²Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.</p>	<p>In einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, in der mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert wird, und die weitere geeignete Person nicht regelmäßig sondern nur überwiegend tätig ist, beträgt die Anzahl der Plätze höchstens neun, in einer Hortgruppe höchstens elf.</p>	<p>Da nach § 38 NKiTaG die Gültigkeit des Gesetzes auch auf die Kleinen Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG übertragen wird, ist an dieser Stelle die Wahrung der bisherigen Standards zu sichern. Es handelt sich um eine 1 zu 1 Übertragung aus der bisherigen 1. DVO-KiTaG mit redaktioneller Anpassung.</p>

	Sechster Abschnitt	
	Finanzhilfe	

§ 5 Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG	§ 22 Erhöhung der Finanzhilfe	
<p>(1) ¹ Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. ² Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. ³ Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ⁴ Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.</p>	-----	<p>Der Regelungsgehalt des § 5 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG geht vollständig im neuen NKiTaG, namentlich in § 25 Abs. 2, 3 und 7 NKiTaG auf.</p>
<p>(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem nach § 16 Abs. 1, § 16 a oder § 16 b KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatz, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.</p>	----	<p>Der Regelungsgehalt des § 5 Abs. 2 der 2. DVO-KiTaG geht vollständig im neuen NKiTaG, namentlich in § 25 Abs. 2 NKiTaG auf.</p>

<p>(3) ¹ Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <p>1. je sozialpädagogischer Fachkraft</p> <p>a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder</p> <p>b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung 1 113 Euro,</p> <p>2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist, 1 113 Euro,</p> <p>3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten 956 Euro,</p> <p>4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 956 Euro,</p> <p>5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte 956 Euro,</p> <p>6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 532 Euro.</p> <p>² Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>(1) ¹Für die Finanzhilfe nach den §§ 25 bis 30 Abs. 1 NKiTaG wird ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt. ²Die Jahreswochenstundenpauschale wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>Der Regelungsgehalt des § 5 Abs. 3 Satz 1 der 2. DVO-KiTaG geht vollständig im neuen NKiTaG, namentlich in § 25 Abs. 4 NKiTaG auf.</p> <p>§ 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG wurde redaktionell überarbeitet, indem die Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 greift.</p>
---	--	---

<p>(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, tätige sozialpädagogische Fachkraft wird der nach § 16 a Abs. 1 KiTaG maßgebliche Vomhundertsatz, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz nach § 16 b Abs. 2 KiTaG, um 25 erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p>	<p>(2) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 10 Abs. 2 NKiTaG als Leitung einer integrativen Krippengruppe wird der nach § 26 Abs. 1 NKiTaG maßgebliche Finanzhilfesatz um 25 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.</p>	<p>Die Regelungen in § 30 Abs. 1 NKiTaG lassen eine zusätzliche Finanzhilfe für besondere Personalausgaben zu, die per Verordnung durch die Landesregierung nach § 39 Nr. 14 geregelt wird. Für die in einer integrativen Krippengruppe erforderliche pädagogische Fachkraft, die nach § 10 Abs. 2 NKiTaG die integrative Krippengruppe leitet, wird in Absatz 2 die Erhöhung des jeweiligen Finanzhilfesatzes nach § 25 NKiTaG um 25 festgelegt.</p>
<p>(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes: 1. für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird abweichend von Absatz 2 der nach § 16 Abs. 1 oder § 16 b Abs. 1 KiTaG maßgebliche Vomhundertsatz um 25 erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt sind, 2. für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt, 3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten die Nummern 1 und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des nach § 16 Abs. 1 oder § 16 b Abs. 1 KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatzes der nach § 16 b Abs. 2 KiTaG erhöhte Vomhundertsatz zugrunde zu legen ist.</p>	<p>(3) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 10 Abs. 2 NKiTaG als Leitung einer integrativen Kindergartengruppe wird der nach § 27 NKiTaG maßgebliche Finanzhilfesatz um 25 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.</p>	<p>Die Regelungen in § 30 Abs. 1 NKiTaG lassen eine zusätzliche Finanzhilfe für besondere Personalausgaben zu, die per Verordnung durch die Landesregierung nach § 39 Nr. 14 geregelt wird. Für die in einer integrativen Kindergartengruppe erforderliche pädagogische Fachkraft, die nach § 10 Abs. 2 NKiTaG die integrative Kindergartengruppe leitet, wird in Absatz 3 die Erhöhung des jeweiligen Finanzhilfesatzes nach § 27 NKiTaG um 25 festgelegt, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderungen im Sinne des § 11 Satz 1 gefördert werden. Die erhöhte Finanzhilfe wird als Kompensation für den besonderen Aufwand gewährt, da die Gruppengröße ab zwei Kindern mit Behinderungen im Sinne des § 11 Satz 1 abgesenkt werden muss. Eine Regelung für dritte Kräfte in integrativen Kindergartengruppen ist künftig entbehrlich. Es gelten auch in integrativen Kindergartengruppen die Personalstandards des NKiTaG.</p>

<p>(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.</p>	<p>----</p>	<p>Der Regelungsgehalt des § 5 Abs. 6 der 2. DVO-KiTaG geht vollständig im neuen NKiTaG, namentlich in § 25 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG auf.</p>
	<p>(4) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 10 Abs. 2 NKiTaG als Leitung einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe, in der ausschließlich Krippenkinder und Kindergartenkinder gefördert werden, wird der nach § 29 Abs. 1 NKiTaG maßgebliche Finanzhilfesatz um 25 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.</p>	<p>Absatz 4 bezieht sich sowohl auf Gruppen mit Kindern von Null bis zur Einschulung als auch auf Gruppen nach § 15 Absatz 4. Diese Regelung überträgt die Erhöhung des Finanzhilfesatzes auch auf die pädagogische Fachkraft, die eine altersstufenübergreifende integrative Gruppe leitet, sofern in der altersstufenübergreifenden integrativen Gruppe mindestens zwei Kinder mit Behinderungen im Sinne des § 11 Satz 1 gefördert werden. Mit Absatz 4 wird die bis dato in § 5 Abs. 4 Nr. 3 2. DVO-KiTaG normierte Regelung überführt – mit Ausnahme der Regelung für dritte Kräfte in integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe. Denn letztere Regelung ist künftig entbehrlich. Es gelten auch in integrativen altersstufenübergreifenden Gruppen die Personalstandards des NKiTaG.</p>

<p>§ 6</p> <p>Gewährung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG</p>	<p>§ 23</p> <p>Verfahren für die Finanzhilfe nach den §§ 25 bis 30 Abs. 1 NKiTaG</p>	
<p>(1) ¹ Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. ² Der Antrag auf Finanzhilfe nach § 16, § 16 a, § 16 b oder § 18 Abs. 1 KiTaG muss für jede Tageseinrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraumes bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³ Er muss Namen, Vornamen</p>	<p>(1) ¹Der Antrag auf Finanzhilfe nach den §§ 25 bis § 30 Abs. 1 NKiTaG muss für jede Kindertagesstätte gesondert mit den erforderlichen Angaben bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bei dem Landesjugendamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Für den Antrag ist der vom Landesjugendamt unter ... veröffentlichte Antragsvordruck zu verwenden.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 4 der 2. DVO-KiTaG ist überholt.</p> <p>Satz 2 schreibt vor, dass für den Antrag der Antragsvordruck zu verwenden ist.</p>

<p>und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten. ⁴ Abweichend von Satz 2 muss der Antrag auf Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. Oktober 2019 bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist).</p>		
<p>(2) ¹ Die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Tageseinrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraumes, im Kindergartenjahr 2018/2019 für den gesamten Abrechnungszeitraum, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes für die Tageseinrichtung gewährten Finanzhilfe. ² Abweichend von Satz 1 leistet die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde dem Träger einer Tageseinrichtung, die weder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres noch 2. ausschließlich der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch 3. ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dient, für Kräfte in Gruppen, für die bis zum 31. Juli 2018 Finanzhilfe nach § 16 Abs. 1 KiTaG gewährt worden ist, für das gesamte Kindergartenjahr 2018/2019 auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag Abschlagszahlungen in Höhe des 2,6-Fachen der 	<p>(2) ¹Das Landesjugendamt leistet, auch wenn ein Antrag auf Finanzhilfe noch nicht gestellt ist, für die ersten sechs Monate des laufenden Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des laufenden Kindergartenjahres für die Kindertagesstätte gewährten Finanzhilfe. ²Bei Kindertagesstätten oder Gruppen, die innerhalb des jeweiligen Kindergartenjahres vor dem 1. Oktober den Betrieb neu aufnehmen, kann das Landesjugendamt auf Antrag für die ersten sechs Monate des laufenden Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen leisten, auch wenn ein Antrag auf Finanzhilfe noch nicht gestellt ist; bei der Bemessung der Abschlagszahlungen sind die Anzahl der Kernzeitgruppen und die Dauer der Kern- und Randzeiten zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, Bereinigung von überholten Regelungsinhalten.</p> <p>Zu den Kinderspielkreisen wird eine Regelung in § 37 Abs. 2 NKiTaG aufgenommen.</p> <p>Zu Satz 2: Sofern Abschlagszahlungen aufgrund vor dem Stichtag neu in Betrieb genommener Kindertagesstätten oder Gruppen gewährt werden sollen, ist dafür nach gängiger Verwaltungspraxis ein formloser Antrag vom Träger der Kindertagesstätte zu stellen.</p>

<p>zuletzt gewährten Finanzhilfe. ³ Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴ Übertrifft die Abschlagszahlung die dem Träger gewährte Finanzhilfe, so ist der überschüssige Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. ⁵ Ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 die Finanzhilfe für dieses Kindergartenjahr mit dem Träger einer Einrichtung noch nicht abgerechnet worden, so sind die Sätze 2 bis 4 bis zur Abrechnung entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(4) ¹ Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. ² Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.</p>		<p>jetzt in Absatz 2 Satz 1</p>
<p>(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung oder einer Gruppe unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(3) Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt die Einstellung des Betriebes der Kindertagesstätte oder einer Gruppe unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

<p>§ 7</p> <p>Besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG</p>	<p>§ 24</p> <p>Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung</p>	
<p>(1) ¹Der örtliche Träger erstellt das regionale Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG im Einvernehmen mit den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die sich an der Erstellung beteiligen wollen. ²Das Sprachförderkonzept muss</p>	<p>(1) ¹Der örtliche Träger erstellt das regionale Sprachförderkonzept im Einvernehmen mit den übrigen Trägern von Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich, die sich an der Erstellung beteiligen wollen. ²Das Sprachförderkonzept muss</p>	<p>Nach § 39 Nr. 15 und 16 NKiTaG wurde die Landeregierung berechtigt, Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf die fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss. Auch das Nähere</p>

<p>1. die Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers regeln und</p> <p>2. die Handlungsempfehlungen des Kultusministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Sprachbildung und Sprachförderung berücksichtigen, die im Internet unter www.mk.niedersachsen.de in der Kategorie „Frühkindliche Bildung“ bereitgestellt sind.</p> <p>³ Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der örtliche Träger die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde zu beteiligen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. ⁴ Gelingt das nicht, so ersetzt die Zustimmung der zuständigen Behörde zu dem Sprachkonzept das Einvernehmen.</p>	<p>1. die Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers regeln und</p> <p>2. die Handlungsempfehlungen des Fachministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Sprachbildung und Sprachförderung berücksichtigen, die im Internet unter www.mk.niedersachsen.de in der Kategorie „Frühkindliche Bildung“ bereitgestellt sind.</p> <p>³ Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der örtliche Träger das Landesjugendamt zu beteiligen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. ⁴ Gelingt das nicht, so ersetzt die Zustimmung des Landesjugendamtes zu dem Sprachförderkonzept das Einvernehmen. ⁵ Das Sprachförderkonzept ist regelmäßig fortzuschreiben; die Sätze 1 bis 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.</p>	<p>zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzeptes kann verordnungsrechtlich geregelt werden. Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen gegenüber dem bestehenden Recht. Ergänzt wurde, dass das regionale Sprachförderkonzept regelmäßig fortzuschreiben ist, was bereits derzeit gängige Praxis und wesentliche Gelingensbedingung für eine wirksame Sprachbildung und Sprachförderung ist. Künftig soll dieser Umstand ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden. Bezogen auf die „regelmäßige“ Fortschreibung entscheidet grundsätzlich der örtliche Träger unter Beteiligung der Träger der Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich, wann eine Fortschreibung seines Konzeptes geboten ist. Um aber eine Qualitätsentwicklung aufzuzeigen und vereinbarte Maßnahmen, für die eine besondere Finanzhilfe beantragt wurde, auf den Prüfstand zu stellen, sollte eine reflexive Fortschreibung mindestens im Zweijahresrhythmus erfolgen und dem Antrag auf besondere Finanzhilfe beigefügt werden.</p>
<p>(2) Mit den Mitteln nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 KiTaG dürfen nur Personalausgaben für Kräfte finanziert werden, die die Anforderungen des § 4 KiTaG erfüllen.</p>	<p>(2) Mit den Mitteln nach § 31 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG dürfen nur Personalausgaben für Kräfte finanziert werden, die die Anforderungen des § 9 NKiTaG erfüllen.</p>	<p>Nach § 39 Nr. 17 NKiTaG wurde die Landeregierung ermächtigt, Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen festzulegen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen gegenüber geltendem Recht.</p>
<p>(3) Mit den Mitteln nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 KiTaG dürfen nur finanziert werden</p> <p>1. Personalausgaben für Fachberatung durch Kräfte, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder durch Kräfte, die die Anforderungen</p>	<p>(3) Mit den Mitteln nach § 31 Abs. 2 Satz 4 NKiTaG dürfen nur finanziert werden</p> <p>1. Personalausgaben für Fachberatung durch Kräfte, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder durch pädagogische Fachkräfte, die</p>	<p>Nach § 39 Nr. 17 NKiTaG wurde die Landeregierung ermächtigt, für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifikation der Kräfte in den Tageseinrichtungen festzulegen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Aktualisierung geltenden Rechts.</p>

<p>des § 4 Abs. 1 oder 2 KiTaG erfüllen und vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben, und</p> <p>2. Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Tageseinrichtungen, die</p> <p>a) von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Kultusministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt oder sich im Kindergartenjahr 2018/2019 im Zertifizierungsverfahren befindet, und</p> <p>b) zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln.</p>	<p>vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben, und</p> <p>2. Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Kindertagesstätten, die</p> <p>a) von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt, und</p> <p>b) zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln.</p>	
<p>(4) Das Kultusministerium überprüft die Auswirkungen der im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung von Tageseinrichtungen bis zum 31. Juli 2022 und berichtet der Landesregierung.</p>		<p>Die Regelung soll mit der Gesetznovelle in das NKiTaG überführt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Verfahren für die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung</p>	
--	--	--

<p>(1) ¹Die besondere Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG für Sprachbildung und Sprachförderung wird jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt. ²Der Antrag muss mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Er muss die vorgesehene prozentuale Verteilung des Betrages für die Zwecke nach § 7 Abs. 2 und 3 enthalten.</p>	<p>(1) ¹Die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung wird jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt. ²Der Antrag muss mit den erforderlichen Angaben bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres, für das Kindergartenjahr 2021/2022 bis zum 31. Januar 2022, bei dem Landesjugendamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Für den Antrag ist der vom Landesjugendamt unter ... veröffentlichte Antragsvordruck zu verwenden.</p>	<p>Es soll der 31. Oktober als Antragsfrist normiert werden. Das Ende des Kindergartenjahres hat sich als zu spät für eine zeitnahe Abrechnung erwiesen. Die Ausschlussfrist dient der Gewährleistung einer funktionierenden Verwaltung.</p>
<p>(2) Die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem örtlichen Träger auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des sich aus § 18 a Abs. 2 Satz 1 KiTaG ergebenden Betrages.</p>	<p>(2) Das Landesjugendamt leistet, auch wenn ein Antrag auf besondere Finanzhilfe noch nicht gestellt ist, für die ersten sechs Monate des Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des sich aus § 31 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG ergebenden Betrages.</p>	<p>Analog zu der Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1.</p>
	<p>(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kindergartenjahres, für das die besondere Finanzhilfe gewährt worden ist, muss der örtliche Träger bei dem Landesjugendamt eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorlegen, die Angaben zur prozentualen Verteilung der Mittel für die Zwecke nach § 24 Abs. 2 und 3 und zur Qualifikation der Kräfte und pädagogischen Fachkräfte nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 sowie zu den durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 enthält.</p>	<p>§ 31 Abs. 2 Satz 5 NKiTaG sieht die Erstattung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln der besonderen Finanzhilfe vor. Um eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vornehmen zu können, wird die Vorgabe einer Berichtspflicht in der DVO benötigt, da das NKiTaG keine dementsprechende Regelung vorsieht.</p>

	<p>Zweiter Teil</p> <p>Kindertagespflege</p>	
--	--	--

	§ 26 Grundqualifizierung, Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen	
<p><u>NKitaG:</u> § 18 Kindertagespflege (1) ¹Tagespflegepersonen müssen über 1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3, 2. <i>eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 oder</i> 3. eine vergleichbare pädagogische Qualifikation verfügen. (...) (2) ¹Der örtliche Träger sorgt für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen.²<i>Tagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fortbilden.</i> ³<i>Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Tagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</i></p> <p>§ 35 Art, Umfang und Höhe ... (4) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Fortbildung der Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Fortbildung der Tagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese Förderung ist, dass <i>die Tagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an</i></p>	<p>(1) ¹Die Unterrichtsstunden für die Grundqualifikation der Kindertagespflegepersonen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG dauern 45 Minuten. ²Von den mindestens 160 Unterrichtsstunden sollen mindestens 105 Unterrichtsstunden der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten in Bezug auf die Förderung der Kinder, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und die Vernetzung im örtlichen Gemeinwesen dienen. ³In den übrigen Unterrichtsstunden sollen Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die fachliche und wirtschaftliche Organisation der Kindertagespflege vermittelt werden.</p>	<p>§ 39 Nr. 10 ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Inhalte und Ziele der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu regeln.</p> <p>Zu Absatz 1: Das DJI-Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit 160 Unterrichtseinheiten, hat sich als wichtiges Element bundesweiter Qualitätsstandards in der Kindertagespflege bewährt. Das Curriculum enthält die Informationen und Handlungsempfehlungen, die Tagespflegepersonen für den Umgang mit Kindern brauchen. Es informiert über kindliche Entwicklungsphasen und thematisiert Möglichkeiten, wie der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege erfolgreich umgesetzt werden kann. Es hilft auch beim konstruktiven Umgang mit Konflikten, bei der wichtigen Zusammenarbeit mit den Eltern und bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegepersonen. Schließlich klärt das Curriculum über Fragen der kindlichen Ernährung und Gesundheitsvorsorge ebenso auf wie über Rechte und Pflichten als Tagesmutter oder Tagesvater.</p> <p>Die im Regelungsansatz aufgezeigten Handlungsfelder und die Zuordnung der Unterrichtseinheiten entsprechen den Inhalten des DJI-Curriculums. Dieses bildet auch bislang die Grundlage für die Prüfung, ob die</p>

<p><i>fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</i></p> <p>(5) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der <i>Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich, höchstens jedoch 90 Prozent der tatsächlichen Ausgaben.</i> ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Stunden handelt und die Weiterqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.</p> <p>(6)¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehender Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der hierfür entstehenden Ausgaben von bis zu 4000 Euro. (...)</p>		<p>Tagespflegeperson die Voraussetzungen nach 4.1.2 der Richtlinie Kindertagespflege erfüllt.</p> <p>Die „unmittelbare pädagogische Arbeit mit dem Kind“ beinhaltet z. B. die Entwicklungspsychologie genauso wie die Beziehungsgestaltung, Beobachtung, Dokumentation, Prävention, Bildungsbegleitung, Gesundheitsförderung, Raumgestaltung etc.</p> <p>Hinter der „Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten“ stehen insbesondere die Gestaltung der Eingewöhnungsphase, Entwicklungsgespräche und Maßnahmen des Kinderschutzes.</p> <p>Im Bereich „Organisation und Management“ finden sich die Bereiche Rollenverständnis, Konzeptgestaltung, organisatorische Abläufe, rechtliche und finanzielle Grundlagen, Vernetzung und Kooperation und Reflexion wieder.</p>
	<p>(2) In den Fortbildungen nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKiTaG sind Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vertiefen.</p>	<p>Sofern die Fortbildungen die unter Absatz 1 benannten Handlungsfelder bedienen, können sie den erforderlichen Kompetenzzugewinn, sicherstellen, damit KTP gute pädagogische Arbeit leisten. Erste-Hilfe-Kurse oder eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, die per se zur Berufsausübung notwendig sind, fallen nicht darunter.</p>

	<p>(3) In der Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 NKiTaG sind</p> <p>a) die curricularen Grundlagen der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ des Fachministeriums,</p> <p>b) die Inhalte der tätigkeitsbegleitenden Module des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts oder</p> <p>c) die curricularen Grundlagen der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege in Ergänzung zum QHB“ des Fachministeriums</p> <p>zu vermitteln.</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage ist § 39 Nr. 19: Danach wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 zu regeln. Für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege hat das Land bereits 2012 mit der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ im Umfang von 400 Unterrichtsstunden eine Brücke zwischen der Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtsstunden und dem Einstieg zum beruflichen Abschluss zur Sozialpädagogischen Assistenz geschaffen. Seit 2016 wird die Aufbauqualifizierung über die RKTP mit bis zu 90 % gefördert. Die curricularen Grundlagen sind unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/aus_fort_und_weiterbildung/fort_und_weiterbildung_in_kindertagespflege/fort_und_weiterbildung_in_der_kindertagespflege-143883.html abrufbar.</p> <p>Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum, das an das bestehende DJI-Curriculum (siehe Absatz 1) anknüpft und 2016 veröffentlicht wurde. Es umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Davon sind 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Praxis und ca. 100 Selbstlerneinheiten (SL) tätigkeitsvorbereitend sowie 140 Stunden Theorie und ca. 40 SL tätigkeitsbegleitend. Unter Anrechnung auch der Selbstlerneinheiten wurde für Absolventinnen und Absolventen des QHB die „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ angepasst und auf 120 UE gekürzt. Beide Qualifizierungen (160+400 oder 300+120+140 SL) ermöglichen bei entsprechenden persönlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson den Zugang in die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 NKiTaG</p>	
	<p>Die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 NKiTaG bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die am 1. März des vorausgegangenen Kindergartenjahres im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers tätig waren und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG erfüllt haben.</p>	<p>Die finanzielle Förderung wird je Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers gewährt. Maßgeblich für die Anzahl ist die Bundesstatistik nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Nach § 34 Abs. 3 muss der örtliche Träger zudem bestätigen, dass die Tagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt, 2. mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut und dieses Kind auch länger als drei Monate betreuen will, 3. die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt und 4. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.
	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach § 35 NKiTaG</p>	

	<p>(1) ¹Für die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 2 NKiTaG ist ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde zu legen. ²Die Jahreswochenstundenpauschale wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage ist § 39 Nr. 18 NKiTaG. Die Regelungen zur finanziellen Förderung orientieren sich an den Regelungen zur Finanzhilfe von Kindertagesstätten</p>
	<p>(2) ¹Der Antrag des örtlichen Trägers auf pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach § 35 NKiTaG muss mit den erforderlichen Angaben bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bei dem Landesjugendamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Für den Antrag ist der von dem Landesjugendamt unter ... veröffentlichte Antragsvordruck zu verwenden.</p>	<p>.</p>
	<p>(3) ¹Ergeben sich nach Antragstellung und vor Ende des jeweiligen Kindergartenjahres Änderungen, die zu einer Erhöhung der pauschalierten Finanzhilfe oder der weiteren finanziellen Förderung führen können, so darf der örtliche Träger einmalig einen Änderungsantrag einreichen. ²Für den Änderungsantrag gilt Absatz 1 entsprechend. ³Ergeben sich nach Antragstellung und vor Ende des jeweiligen Kindergartenjahres Änderungen, die zu einer Verringerung der gewährten Finanzhilfe führen können, so hat der örtliche Träger dies dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Absatz 3 regelt die Fälle, in denen nach Antragstellung Umstände eintreten, die eine Erhöhung der Finanzhilfe zur Folge haben können. Die örtlichen Träger dürfen in diesen Fällen einmalig je Kindergartenjahr einen Änderungsantrag stellen. Umstände, die zu einer Verringerung der Finanzhilfe führen können, haben die örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann zu viel gezahlte Beträge mit künftigen Finanzhilfefzahlungen verrechnen; andernfalls sind die überzahlten Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.</p>
	<p>(4) ¹Das Landesjugendamt leistet für das gesamte Kindergartenjahr 2021/2022 monatliche Abschlagszahlungen auf die pauschalierte Finanzhilfe und die weitere finanzielle Förderung nach billigem Ermessen. ²Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 leistet das Landesjugendamt, auch wenn ein Antrag auf pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung noch nicht gestellt ist, monatliche</p>	<p>Es wird das Verfahren für die Zahlung von Abschlägen festgelegt.</p>

	<p>Abschlagszahlungen für die ersten sechs Monate. ³Abschlagszahlungen für die weiteren sechs Monate werden nur geleistet, wenn der Antrag auf pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung gestellt ist. ⁴Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt ein Zwölftel der dem örtlichen Träger im vorausgegangenen Kindergartenjahr gewährten pauschalierten Finanzhilfe und weiteren finanziellen Förderung.</p>	
--	--	--

	<p>Dritter Teil</p> <p>Bedarfsplanung</p>	
--	---	--

	<p>§ 29</p> <p>Feststellungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG</p>	
	<p>(1) ¹Die Feststellungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG sind jährlich zum 1. Oktober zu treffen. ²Festzustellen sind für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese</p> <p>1. die Anzahl der Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, getrennt nach dem Alter in vollendeten Lebensjahren,</p> <p>2. die Anzahl der durch Erlaubnis nach § 45 SGB VIII für Krippenkinder und für Kindergartenkinder genehmigten Plätze in Kindertagesstätten und der davon belegten Plätze unterteilt nach einer Kernzeit von täglich</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage ist § 39 Nr. 11 NKiTaG. Danach ist die Landesregierung ermächtigt, Näheres zu den Anforderungen der Bedarfszahlen sowie der Bekanntgabe gegenüber dem Fachministerium nach § 21 zu regeln.</p> <p>Bislang gibt es keine Stichtage für die Ermittlung und die Übermittlung der Bedarfskennzahlen. Die Festlegung von Stichtagen ist der Grundstein der Vereinheitlichung der Planungskennzahlen. Als Feststellungsstichtag wurde der 01.10. gewählt, da sich nach diesem Stichtag auch die Anträge auf Finanzhilfe richten. Ein späterer Stichtag ist wenig sinnvoll, da man die kurzfristigen Planungen bereits das nächste Kindergartenjahr</p>

	<p>a) bis zu 6 Stunden, b) mehr als 6 bis zu 7 Stunden, c) mehr als 7 Stunden,</p> <p>unter Angabe des Alters der Kinder nach vollendeten Lebensjahren in Bezug auf die belegten Plätze,</p> <p>3. die Anzahl der durch Erlaubnis nach § 45 SGB VIII für Hortkinder genehmigten Plätze in Kindertagesstätten und der davon belegten Plätze unter Angabe des Alters der Kinder nach vollendeten Lebensjahren in Bezug auf die belegten Plätze,</p> <p>4. die Anzahl der Krippenkinder, der Kindergartenkinder und der Hortkinder, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Kindertagespflege betreut werden können und tatsächlich betreut werden, unterteilt nach Kindern, die nicht in einer Kindertagesstätte gefördert werden und Kinder, die auch in einer Kindertagesstätte gefördert werden, unter Angabe des Betreuungsumfanges von unter 35 Stunden wöchentlich oder mehr als 35 Stunden wöchentlich und unter Angabe des Alters der Kinder nach vollendeten Lebensjahren,</p> <p>5. die Anzahl der nach § 45 SGB VIII genehmigten Plätze in Kindertagesstätten und der davon belegten Plätze für die integrative Förderung von Krippenkinder, von Kindergartenkindern und von Hortkindern unterteilt nach Altersjahren unter Angabe des Alters der Kinder nach vollendeten Lebensjahren in Bezug auf die belegten Plätze,</p> <p>6. der Bedarf an Plätzen für die nächsten sechs Jahre in Kindertagesstätten für Krippenkinder und für Kindergartenkinder unterteilt nach einer</p>	<p>betreffen. Um dafür noch handlungsfähig zu bleiben, ist eine zeitnahe Erfassung zu Beginn des Kindergartenjahres erforderlich. Aus dem gleichen Grund muss auch eine zeitnahe Übermittlung der Planungsdaten ans Fachministerium erfolgen (bis zum 01.12.).</p> <p>Zu Nummer 1: Kinder bis zum vollendeten 14 Lebensjahr können in Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden. Die Anzahl der Kinder nach Geburtsjahrgängen wird benötigt, um abschätzen zu können, wann Kinder den mit ihrem jeweiligen Alter verbundenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen können.</p> <p>Zu Nummer 2: Da die Finanzhilfe und die Planung von Kinderbetreuungsplätzen sich nach der Art der Betreuung (Gruppen) richten, sind die verfügbaren Plätze nach der Art der Betreuung festzustellen. Die Erfassung nach dem Stundenumfang pro Woche ist notwendig, da es keine einheitliche Definition eines „Ganztagesplatzes“ gibt. Durch die Erfassung des Betreuungsumfanges in den o.g. Kategorien, kann die Planung von Ganztagsplätzen verschiedenen Definitionen angepasst werden. Langfristig wird sich somit zeigen, welcher Stundenumfang pro Woche am häufigsten den Kinderbetreuungsbedarf deckt und welche regionalen Unterschiede es diesbezüglich gibt.</p> <p>Zu Nummer 3: Siehe Begründung zu Nummer 2. Da in Hortgruppen keine Ganztagsbetreuung i.S. des KiTaG stattfindet, kann auf die Angabe des Stundenumfanges verzichtet werden.</p> <p>Zu Nummer 4:</p>
--	--	--

	<p>Kernzeit von bis zu sieben Stunden täglich und mehr als sieben Stunden täglich,</p> <p>7. der Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für die nächsten sechs Jahre in der Kindertagespflege für Krippenkinder und für Kindergartenkinder unterteilt nach einem Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich und mehr als 35 Stunden wöchentlich und</p> <p>8. der Bedarf an Plätzen für Hortkinder in Kindertagesstätten und an Betreuungsmöglichkeiten für Hortkinder in der Kindertagespflege für die nächsten sechs Jahre.</p>	<p>Die Zahl der belegten Plätze nach Art der Betreuung wird zum gleichen Stichtag benötigt, um stichtagsgenau die Betreuungs- und Auslastungsquoten errechnen zu können, die als wichtige Indikatoren bei der bedarfsorientierten Planung von Betreuungsplätzen dienen. Durch die Bildung der Differenz aus verfügbaren und belegten Plätzen zeichnet sich zudem schon frühzeitig ab, wo der Bedarf (nicht) gedeckt werden kann.</p> <p>Bei der Erfassung der belegten Plätze ist es besonders wichtig zu erfassen, welche Altersstruktur die Kinder aufweisen, die die Plätze belegen. So weist bspw. ein hoher Anteil von Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres noch das 3. Lebensjahr vollenden, darauf hin, dass eventuell noch unterjährig ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend gemacht wird. Diese Ansprüche sollten bei der Planung der Kindergartenplätze berücksichtigt werden. Auch in Hinblick auf die Planung der Kindergartenplätze ist bspw. zu berücksichtigen, wie viele Kindergartenkinder aufgrund ihres Geburtsdatums unter die Regelung der sog. „Flexi-Kinder“ fallen.</p> <p>Zu Nummer 5: Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG ist der Bedarf an Plätzen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung gesondert festzustellen. Um feststellen zu können, wann ein Kind mit heilpädagogischem Förderbedarf welchen Platz benötigt, muss festgestellt werden, wann diese Kinder ein Alter erreichen, ab dem eine dem jeweiligen Alter entsprechende Angebotsform (Krippe, Kindergarten, HPK, Hort) zu gewährleisten ist.</p> <p>Zu den Nummern 6 bis 8: Nach der Feststellung der bestehenden und belegten Plätze sollten die örtlichen Träger in der</p>
--	--	---

		<p>Lage sein, festzustellen, bei welchen Betreuungsformen es zu wenig Plätze gibt und wo bestehende Platzkapazitäten sind. Diese Informationen zeigen die kurzfristigen Planungsnotwendigkeiten auf (wo gibt es zu wenige Plätze, wo werden neue Kapazitäten frei). Bereits aus der Fortschreibung diese Planungskennzahlen ergibt sich die Möglichkeit, eine mittelfristige Planung von Kinderbetreuungsplätzen abzuleiten. Die sich aus dieser Planung ableitenden zusätzlich oder nicht mehr benötigten Plätze mit ihrem jeweiligen Betreuungsumfang wären dem Fachministerium mitzuteilen.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Mitteilung nach § 21 Abs. 4 NKiTaG</p>	
	<p>Die festgestellten Daten nach § 29 sind dem Fachministerium jährlich bis zum 1. Dezember über ein von diesem bereitgestelltes elektronisches Erfassungsverfahren mitzuteilen.</p>	<p>Die Meldung der Planungskennzahlen soll über eine vom Fachministerium bereit gestellte, aber noch zu entwickelnde IT-Datenbank erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass die Planungsdaten bereits in einer vorstrukturierten Form eingegeben und so einheitliche Planungskennzahlen übermittelt werden können. Die elektronische Übermittlung steht zudem im Einklang mit dem Masterplan Digitalisierung, demzufolge Verwaltungsleistungen in Niedersachsen in den kommenden Jahren kontinuierlich digitalisiert werden sollen. Die Ausgestaltung der IT-Datenbank kann in Abstimmung mit den örtlichen Trägern zukünftig weiterentwickelt werden.</p>

	Vierter Teil Schlussvorschriften	
--	---	--

	§ 31 Finanzhilfe für Kinderspielkreise	
	<p>(1) Je Kraft, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis nach § 37 Abs. 1 NKiTaG regelmäßig tätig ist, wird eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kraft <ol style="list-style-type: none"> a) sich als Gruppenleitung für Kinderspielkreise qualifiziert hat oder b) pädagogische Kraft im Sinne des § 9 NKiTaG ist oder als solche eingesetzt wird, 2. für die Gruppe insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich Leitungs- und Verfügungszeit gewährt wird und 3. die Kinder in der Gruppe wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag gefördert werden. 	<p>§ 39 Nr. 20 NKiTaG ermächtigt die Landesregierung, näheres zur Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 in Anlehnung an § 25 zu regeln.</p>
	<p>(2) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe berechnet sich getrennt für jede Gruppe, in der die Kraft nach Absatz 1 regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergibt, vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der Kraft nach Absatz 1 in der Kernzeitgruppe regelmäßig zu erbringenden</p>	<p>Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe berechnet sich analog § 25 Abs. 2 NKiTaG, wobei die Besonderheiten der Höhe des Finanzhilfesatzes und der Jahreswochenstundenpauschale im bisherigen Recht beibehalten werden.</p>

	<p>Wochenarbeitsstunden und der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit für die Gruppe während einer Woche. ²Der Finanzhilfesatz für eine Gruppe, der ausschließlich Kindergartenkinder angehören, beträgt 58 Prozent. ³Der Finanzhilfesatz für eine Gruppe, der Krippenkinder und Kindergartenkinder, aber nicht Hortkinder angehören, beträgt 56 Prozent. ⁴In einer solchen Gruppe erhöht sich der Finanzhilfesatz um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ⁵Werden Kindergartenkinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 NKiTaG gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz für eine Gruppe abweichend von den Sätzen 2 bis 4 jedoch nur 20 Prozent. ⁶Der Finanzhilfesatz nach Satz 5 erhöht sich um 2,8 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent. ⁷Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine pädagogische Fachkraft und für eine Kraft, die als solche eingesetzt werden darf, 1 267 Euro, im Übrigen 1 088 Euro.</p>	
	<p>(3) § 25 Abs. 7 NKiTaG sowie § 22 Abs. 1 und § 23 gelten entsprechend.</p>	<p>Mit den Verweisen wird die Regelung zum Stichtag in § 25 Abs. 7 NKiTaG, zur Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale in § 17 Abs. 1 dieser Verordnung und zur Gewährung der Finanzhilfe nach § 18 auf Kinderspielkreise erstreckt. Stichtag für die Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns, wenn der</p>

		Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.
	(4) In Bezug auf die §§ 24 und 25 gelten Kinderspielkreise als Kindertagesstätten.	Nach § 37 Abs. 3 NKiTaG gewährt der überörtliche Träger den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 KiTaG eine besondere Finanzhilfe; § 31 NKiTaG gilt für Kinderspielkreise entsprechend. § 39 Nr. 21 NKiTaG wiederum ermächtigt die Landesregierung, das Nähere zur Finanzhilfe nach § 37 Abs. 3 zu regeln. Dies erfolgt mit Absatz 4, indem normiert wird, dass die nachstehenden § 24 und § 25 entsprechend Anwendung finden.

	§ 32 Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.	